

 <p><b>Regionaler Flächennutzungsplan</b> Städteregion Ruhr</p>	<p><b>öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Regionalen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen</b></p>	
	<p>lfd. Nummer</p> <p>002</p>	<p>Jahr</p> <p>2019</p>
<p><b>Sitzungstermin:</b></p>	<p><b>27.09.2019</b></p>	
<p><b>Vorlage zur:</b></p>	<p><b>Beratung/Empfehlung</b></p>	
<p><b>Beratungsgegenstand:</b></p>		
<p><b>Auslegungsbeschluss für ein Änderungsverfahren in Essen zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen</b></p>		
<p><b>Beschluss:</b></p> <p><b>Der Ausschuss empfiehlt eine zustimmende Beschlussfassung der kommunalen Gremien entsprechend dem Beschlussvorschlag des als Anlage beigefügten Entwurfes der gemeinsamen Ratsvorlage:</b></p> <p><b>35 E : Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard (ESSEN 51)</b></p>		
<p><b>Anlagen: Entwurf einer gemeinsamen Ratsvorlage RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr – Auslegungsbeschluss für ein Änderungsverfahren in Essen -</b></p>		
<p><b>Datum: 06.09.2019</b></p>	<p><b>gez.: Best</b></p>	

**Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen:****Auslegungsbeschluss für ein Änderungsverfahren in Essen**Beschlusstext

1. Der Rat der Stadt <Name> nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt <Name> beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum RFNP 35 E: Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard (ESSEN 51)

SachverhaltsdarstellungÄnderung Nr. 35 E: Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard (ESSEN 51)

Der Rat der Stadt <Name> hat am <Datum> nach Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss RFNP am 23.02.2018 die Erarbeitung des Änderungsverfahrens 35 E „Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard (ESSEN 51)“ beschlossen. Auf Grundlage der gleichlautenden Ratsbeschlüsse wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Zeitraum 12.06. bis 13.07.2018 bzw. 25.06. bis 25.07.2018 durchgeführt.

Der Änderungsbereich umfasst eine 32,3 Hektar große Fläche und befindet sich im Grenzbereich der Stadtteile Nordviertel (Stadtbezirk I) und Altendorf (Stadtbezirk III). Auf dem Gelände der ehem. Krupp'schen Gussstahlfabrik soll Essens neues Stadtviertel „ESSEN 51“ mit einer Mischung aus gewerblichen Nutzungen, Wohnen, Gemeinbedarfseinrichtungen, Dienstleistungen, Gastronomie, Grün- und Wasserflächen entstehen. Die umfangreiche Planung soll in mehreren Abschnitten umgesetzt werden.

Der wirksame Regionale Flächennutzungsplan stellt den größten Teil des Änderungsbereichs derzeit als Sonderbaufläche, Sonstiges Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzungen / Allgemeiner Siedlungsbereich dar. Der nordöstliche Bereich wird als gewerbliche Baufläche / Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen und der westliche Teilbereich als Grünfläche / Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Da die geplanten Nutzungen nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickelt werden können, muss der RFNP entsprechend geändert werden. Der westliche Teil soll als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich, der südliche Teil als gemischte Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich und der nördliche Teil als gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt werden. Von Nordwest nach Südost ist zudem die Trasse eines Schienenwegs für den überregionalen und regionalen Verkehr im RFNP dargestellt. Im Rahmen der Änderung soll diese Darstellung in einem Teilbereich zukünftig weiter südlich verlaufen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die aktuelle Planung in diesem Bereich zu schaffen. Im nordöstlichen Bereich entfällt außerdem das Symbol für Abfallwirtschaft.

Bei dem Änderungsverfahren haben sich die Planungsziele und -inhalte auf Grundlage der frühzeitigen Beteiligung nicht grundlegend geändert.

Die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Abs.1 und § 39 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW). Für eine Verlängerung der Regelfrist liegt kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität).

Die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Dauer eines Monats erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 Abs.1 und § 39 LPIG NRW sowie § 33 der Verordnung zur Durchführung des LPIG.

Im Anschluss an die Behördenbeteiligung sind die Stellungnahmen der Behörden bzw. der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG gemäß § 19 Abs. 3 LPIG NRW mit diesen zu erörtern. Dabei ist ein Meinungsausgleich anzustreben.

Nach Durchführung dieser Verfahrensschritte wird die Planänderung zum abschließenden Beschluss erneut in die Gremien der beteiligten Städte eingebracht und im Anschluss zur Genehmigung bei der Landesplanungsbehörde eingereicht.

#### Anlagen

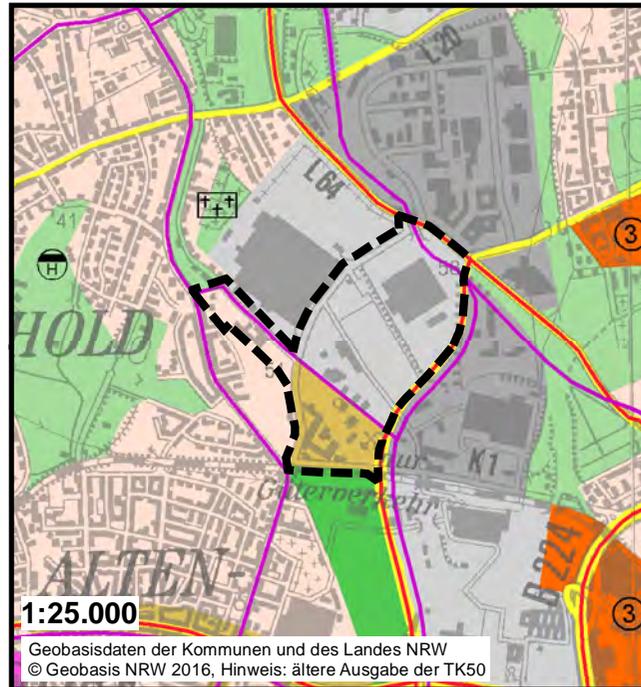
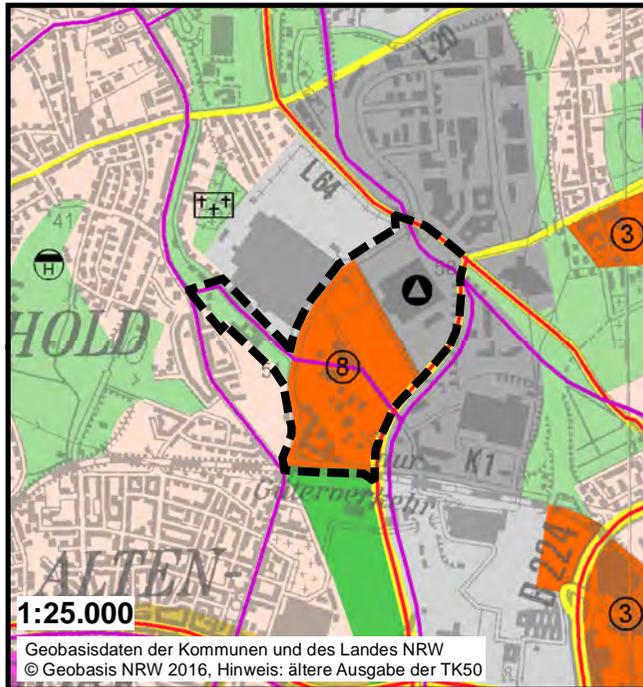
- Änderungsplan
- Begründung mit Umweltbericht sowie
- synoptische Darstellungen der in der Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung

zu dem Änderungsverfahren.

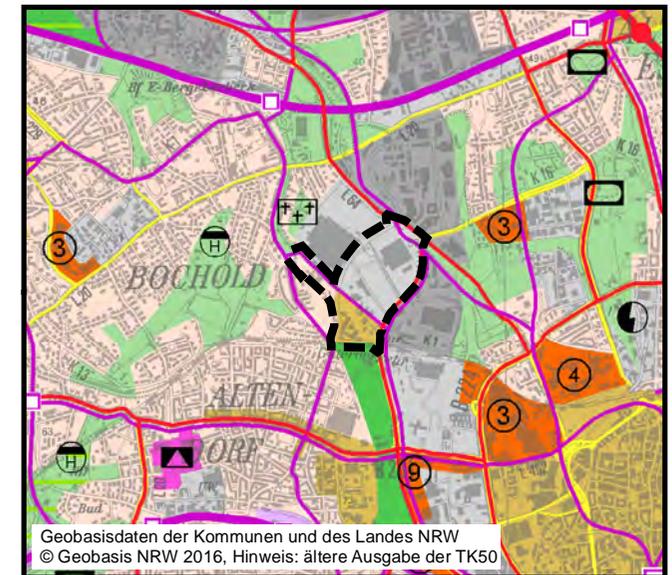
# Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

## Nr. 35 E (Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard - ESSEN 51)



Originaldarstellung  
in 1: 50.000



### Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

Gewerbliche Bauflächen

Abfallwirtschaft

Sonderbauflächen

Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung

Grünflächen

Geltungsbereich

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

**Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)**

ASB für zweckgebundene Nutzungen

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr

### Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

Wohnbauflächen

Gemischte Bauflächen

Gewerbliche Bauflächen

Geltungsbereich

gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr

## **RFNP-Änderung 35 E Pferdebahnstraße/Berthold-Beitz-Boulevard (ESSEN 51) (Entwurf)**

### **Teil A: Begründung**

<b>1</b>	<b>Anlass und Erfordernis der Änderung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b>	<b>2</b>
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RVR)	6
2.3	Vorgaben des RFNP	6
2.4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	8
2.5	Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes / der Landschaftspläne	8
2.6	Bebauungsplanung	8
2.7	Sonstige informelle Planungen	9
2.7.1	Rahmenplan Krupp-Gürtel / Masterplan Krupp-Gürtel Nord	9
2.7.2	Energie und Klimakonzept der Stadt Essen	10
2.7.3	Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)	11
2.7.4	Masterplan Emscher Landschaftspark	11
2.7.5	Masterplan Einzelhandel	11
<b>3</b>	<b>Gegenstand der Änderung</b>	<b>12</b>
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	12
3.2	Änderung der zeichnerischen Festlegung / Darstellung	12
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	13
3.4	Bedarfsnachweis	13
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	14
<b>4</b>	<b>Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien</b>	<b>14</b>
4.1	Baugrund / Altlasten	14
4.2	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag / Artenschutzprüfung	14
4.3	Verkehr	15
4.4	Lärm	15
4.5	Luft	16
<b>5</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>16</b>
5.1	Bodendenkmalpflege	16
5.2	Baudenkmäler	17
5.3	Bergbau	17
5.4	Bodenschutzklausel	17
5.5	Klimaschutzklausel	17
5.6	Seveso III	18
5.7	Technische Infrastruktur	18
5.8	Soziale Infrastruktur	18
<b>6</b>	<b>Verfahrensablauf</b>	<b>19</b>
6.1	Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte	19
6.2	Einvernehmen des RVR	19
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	19
6.4	Weiteres Verfahren	19
<b>7</b>	<b>Flächenbilanz / Monitoring</b>	<b>20</b>

**Stand: August 2019**

### **Teil B: Umweltbericht**

## **Teil A: Begründung**

### **1 Anlass und Erfordernis der Änderung**

Essen ist Wirtschafts-, Dienstleistungs- und Handelszentrum und verzeichnet eine anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnbau- und Gewerbeflächen. Westlich der Essener Innenstadt befindet sich auf dem früheren Areal der Krupp'schen Gussstahlfabrik der Stadtentwicklungsbereich Krupp-Gürtel, der als eines der größten innenstadtnahen Stadtentwicklungsprojekte in Deutschland gilt. Der nördliche Bereich des Krupp-Gürtels, zwischen Bottroper Straße, Berthold-Beitz-Boulevard, Helenenstraße und Pferdebahnstraße gelegen, ist heute eine der wenigen verbliebenen zusammenhängenden Flächen in Essen, auf der eine neue gewerbliche und wohnbauliche Nachnutzung entwickelt werden kann. Daher hat der Rat der Stadt Essen im Oktober 2014 für die ca. 52 ha große Fläche der ehemaligen Krupp'schen Gussstahlfabrik den Masterplan „Krupp-Gürtel-Nord“ beschlossen, der im November 2016 aktualisiert wurde. Auf dem Gelände soll nun Essens neues Stadtviertel „ESSEN 51“ als attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort entstehen. Um ein Zentrum mit gemischten Nutzungen (Dienstleistungen, Gastronomie sowie Grün- und Wasserflächen) sollen sich im Nordwesten, Norden und Osten gewerbliche Nutzungen, Gemeinbedarfseinrichtungen sowie nach Süden und Westen Wohngebiete anschließen.

Der Änderungsbereich umfasst eine 32,3 Hektar große Fläche im Grenzbereich der Stadtteile Nordviertel (Stadtbezirk I) und Altendorf (Stadtbezirk III). Der RFNP soll die Entwicklungsgrundlage für den parallel zum RFNP-Änderungsverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 5/18 „ESSEN 51: Zollstraße/Pferdebahnstraße“ dienen.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan stellt sich der größte Teil des Änderungsbereichs derzeit als Sonderbaufläche, Sonstiges Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzungen / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen dar. Der nordöstliche Bereich wird als gewerbliche Baufläche / Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen und der westliche Teilbereich als Grünfläche / Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt.

Da die geplanten Nutzungen nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickelt werden können, muss der RFNP entsprechend geändert werden. Mit der geplanten Darstellung / Festlegung als Wohnbaufläche (W/ASB) im westlichen Teil, als gemischte Baufläche (M/ASB) im südlichen Teil und als gewerbliche Baufläche (G/ASB) im nördlichen Teil, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Von Nordwest nach Südost ist zudem die Trasse eines Schienenwegs für den überregionalen und regionalen Verkehr im RFNP dargestellt. Im Rahmen der Änderung soll diese Darstellung in einem Teilbereich zukünftig weiter südlich verlaufen. Im nordöstlichen Bereich entfällt außerdem das Symbol für Abfallwirtschaft.

### **2 Planungsrechtliche Vorgaben**

#### **2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)**

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich überwiegend dem Siedlungsraum / teilweise dem Freiraum zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

- 4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte: *„Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.“*

Der Rat der Stadt Essen hat am 04.03.2009 das „Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK)“ beschlossen. Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung“. Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung: *„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.[...]“*

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel einer flächensparenden und nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Gleichzeitig versucht die Stadt dem hohen Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen gerecht zu werden (siehe auch Kap. 3.4). Mit der Entwicklung des neuen Quartiers wird dem genannten Ziel entsprochen.

- 6.1-3 Grundsatz Leitbild „dezentrale Konzentration“: *„Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.“*

Die großräumige Siedlungsstruktur in Nordrhein-Westfalen ist auf kommunaler Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen. Die geplanten neuen ASB (Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen) schließen unmittelbar an vorhandene ASB (Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen) und GIB (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung) an. Hinsichtlich der Dichte der künftigen Bebauung gibt es auf Ebene der Regionalplanung keine verbindliche Vorgabe. Dies ist in den nachfolgenden Bauleitplänen und der Planungshoheit der planenden Kommune auch unter Berücksichtigung des § 1a (2) BauGB vorbehalten.

Weitere Siedlungsentwicklung ist u.a. eine Voraussetzung dafür, dass auch künftig die vorhandenen Versorgungsstrukturen gesichert werden können. Die Stadt Essen ist im Landesentwicklungsplan NRW als Oberzentrum ausgewiesen. Die Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich auf tragfähige Ortsteile bzw. bestehende Infrastruktur („zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“) ausgerichtet. Damit soll u. a. flächensparend die Voraussetzung für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen werden.

Kleinräumlich betrachtet befindet sich der Änderungsbereich in unmittelbarer Nähe zu den Zentralen Versorgungsbereichen City (A-Zentrum) und Altendorf (C-Zentrum). Die zentralen Versorgungsbereiche zeichnen sich dabei durch ein vielfältiges und dichtes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, eine städtebaulich integrierte Lage innerhalb eines im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichs sowie eine gute verkehrliche Einbindung in das öffentliche Personennahverkehrsnetz aus. Dem Grundsatz wird auch bei der Entwicklung des neuen Stadtviertels entsprochen.

- 6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige Europäische Stadt“: *„Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. [...]“*

Die europäische Stadt zeichnet sich u.a. durch eine kompakte Struktur sowie ein Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen aus. Im Zuge des neuen Stadtteils Essen 51 wird eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung und Nutzungsmischung von Wohnen, Dienstleistung und Gewerbe sowie Versorgung auf einer innerstädtischen Brachfläche erzielt. Der neue Stadtteil schließt an bestehende Siedlungsstrukturen an. Einer flächen-, verkehrs-, und kostensparenden Siedlungsstruktur wird mit der Entwicklung des neuen Stadtteils Essen 51 entsprochen. Eine ausreichende Ausstattung mit innerstädtischen Grünflächen wird mit dem Verbund alter und neuer

Grünflächen, wie z.B. dem angrenzenden rund 12 ha große Krupp-Park, der auf einer ehemaligen Industriefläche neu entstanden ist, sichergestellt.

Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1.5 des LEP NRW genannten Kriterien zur kompakten Stadt, der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen. Dem Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung: *„Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. [...]“*

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Vorhandene Freiräume sollen möglichst in ihrer Funktion erhalten bleiben, um die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Wiedernutzung einer industriellen Brachfläche im Innenbereich. Hierbei sollen die bereits bestehenden Siedlungsstrukturen arrondiert und funktional neu gegliedert werden. Dem Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung: *„Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.“*

*Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.“*

Eine Maßnahme des o. g. IEKK ist das „Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“. Das Konzept ist eine Grundlage zu Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf den unterschiedlichen Planungsebenen sowie in den Handlungsfeldern der Stadtentwicklung. Im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren werden die Aspekte der energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung geprüft und soweit möglich berücksichtigt. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen: *„Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. [...]“*

Die Planung dient der Entwicklung einer großen innerstädtischen Brachfläche, eines Teilbereichs der ehemaligen Krupp'schen Gussstahlfabrik. Der genannte Grundsatz wird somit berücksichtigt.

- 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten: *„Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.“*

Im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren werden die Aspekte der Infrastrukturkosten / -folgekosten geprüft und berücksichtigt. Dem genannten Grundsatz wird damit entsprochen.

- 6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche: *„Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).“*

*Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. [...]“*

Auf Grundlage des Berichts des Regionalverbands Ruhr zum Daseinsvorsorgemonitoring kann davon ausgegangen werden, dass der Änderungsbereich im zukünftigen Regionalplan Ruhr dem zentralörtlich bedeutsamen ASB zugeordnet werden wird. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

- 6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs: *„Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.“*

Der Änderungsbereich ist derzeit noch nicht durch den schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr erschlossen. Aufgrund der geplanten Entwicklung ist zukünftig von einer höheren Verkehrsfrequenz auszugehen. Daher soll eine Straßenbahnlinie durch den Bereich von der Hausberge-Straße zum Berthold-Beitz-Boulevard geführt werden.

- 6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz *„Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.“*

Im nördlichen Bereich der RFNP-Änderung wird der bisher regionalplanerisch festgelegte Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) umgewandelt. Großräumig sind durch die Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen für das gesamte Areal keinen Auswirkungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten der nördlich und östlich an den Änderungsbereich angrenzende GIB zu erwarten. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von gutachterlich ermittelten Achtungs- und angemessenen Abständen von Störfallbetrieben (siehe 5.6). Kleinräumige Konfliktfälle werden bei Erforderlichkeit durch entsprechende bauleitplanerische Regelungen im Bebauungsplanverfahren geregelt. Die Feinsteuerung der geplanten Nutzungen kann noch nicht auf Ebene des Regionalen Flächennutzungsplans erfolgen. Dem Grundsatz wird entsprochen.

- 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz: *„Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. [...]“*

Für das Vorhaben wird Freiraum in kleinerem Umfang in Anspruch genommen. Im Konzept für die Neugestaltung der Wohnbau- und Gewerbeflächen sind im Zentrum des Quartiers Freiflächen mit einer Wasserlandschaft enthalten, die sinnvoll mit den umgebenden Freiflächen und Wasserachsen verknüpft werden sollen. Dem genannten Grundsatz wird teilweise entsprochen.

- 8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen: *„Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. (...)“*

Am östlichen und südlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft in geringem Abstand eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Der nach dem Grundsatz einzuhaltende Abstand von 400 m wird durch die Planung im Bereich der Wohnbaufläche (ASB) geringfügig unterschritten. Er beträgt in der städtebaulichen Planung ca. 320 m. Die vorgesehene gemischte Baufläche (ASB) wird im südöstlichen Randbereich von der Höchstspannungsfreileitung überspannt; der westliche Teil liegt nicht mehr innerhalb dieses Abstandes. Der Grundsatz trägt mit seinem relativ groß dimensionierten Mindestabstand dem Vorsorgegrundsatz Rechnung und soll insbesondere eine Beeinträchtigung durch die optisch bedrängende Wirkung der Leitung vermeiden. Der zu berücksichtigende Abstand von mindestens 400 m zu neuen Baugebieten - insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes - ist auf Grund der strukturellen Voraussetzungen nur schwer umsetzbar, wenn man der flächensparenden, bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung und der Wiedernut-

zung von Brachflächen sowie dem Vorrang der Innenentwicklung planerisch Rechnung tragen möchte.

Für die Stadt Essen wurde im Rahmen der regionalplanerischen Bedarfsberechnungen ein zusätzlicher Nettowohnbauflächenbedarf von 80,8 ha errechnet. In Anbetracht des großen Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum und der angestrebten Lage von gut erschlossenen Wohnbauflächen im Innenbereich sind Konflikte in einigen Bereichen kaum zu vermeiden. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlasses NRW 2007) ist außerhalb des 40 m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des vorgesehenen Grundstücks möglich. Das Änderungsverfahren nimmt mit der Verortung der Darstellung von Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und gewerblichen Bauflächen bereits eine erste planerische Steuerung zur Konfliktvermeidung vor. Darüber hinaus wird im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung eine Nutzungsstaffelung innerhalb der gemischten Baufläche angestrebt, so dass eine räumliche Abstufung der Wohnnutzung in Richtung Hochspannungsleitung möglich ist. Diese Nutzungsstaffelung war auch Thema des städtebaulichen Wettbewerbs und wird zukünftig im parallelen Bebauungsplanverfahren durch entsprechende Festsetzungen Berücksichtigung finden.

In Anbetracht des nachgewiesenen großen Bedarfs an Wohnraum in Essen, der angestrebten Lage von gut erschlossenen Wohnbauflächen im Innenbereich, der Wiedernutzung von Brachflächen und der vorgesehenen Nutzungszuordnung im Plangebiet, werden diese Belange gegenüber dem Grundsatz 8.2-3 höher gewichtet und der bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnbauflächen an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt.

## 2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RVR)

Der Regionalverband Ruhr (RVR) ist seit Oktober 2009 zuständige Regionalplanungsbehörde für das gesamte Verbandsgebiet. Damit verbunden ist der gesetzliche Auftrag, einen einheitlichen Regionalplan aufzustellen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans Ruhr stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar, die bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen sind.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) fest. Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

## 2.3 Vorgaben des RFNP

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind insbesondere folgende:

- Ziel 2 *„Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung:*
  - (1) *Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.*
  - (2) *Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. [...]*
- Ziel 3 *„Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren:*
  - (1) *Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten einer verbes-*

*serten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen. [...]“*

*(2) Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs liegen (...), sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.“*

- Grundsatz 1: *„Grünvernetzung sichern, Siedlungsbereiche stadökologisch weiterentwickeln: [...] (2) Die zeichnerisch nicht dargestellt kleinräumige Grünvernetzung und –versorgung bis in die bebauten Bereiche hinein soll geschützt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen die bebauten Bereiche auch mit dem Freiraum verbunden werden. [...]“*
- Ziel 5 *„Angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen sichern: (1) Im Plangebiet ist eine ausreichende Versorgung mit Wohnbauflächen/ASB für alle Segmente des Wohnungsmarktes sicherzustellen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird. [...]“*
- Ziel 6 *„Wirtschaftsflächenangebot: Im Plangebiet ist ein bedarfsgerechtes, differenziertes Angebot an Wirtschaftsflächen vorzuhalten. Bei Neuplanungen ist darauf zu achten, dass keine neuen Nutzungskonflikte entstehen.“*
- Ziel 7 *„Gewerbliche Bauflächen/ASB: Gewerbliche Bauflächen/ASB sind überwiegend für nicht erheblich belastende Gewerbebetriebe vorzuhalten.“*
- Grundsatz 13 *„Gemischte Bauflächen / ASB: (1) Gemischte Nutzungsstrukturen sollen so weit wie möglich erhalten und so weiter entwickelt werden, dass ein verträgliches Miteinander von Wohnen und Arbeiten planerisch gesichert ist. (2) Bei der (Weiter-)Entwicklung von gemischten Nutzungsstrukturen soll das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme Anwendung finden.“*
- Ziel 17 *„Funktionsfähigkeit des Freiraums erhalten: Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.“*
- Ziel 32 *„Naturnahe Bewirtschaftung von Niederschlagswasser bei Planungen, Abstimmung von Bewirtschaftungsmaßnahmen (1) Niederschlagswasser in geplanten Siedlungsgebieten ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gewässerträglich möglich ist. (2) Die Maßnahmen zur Niederschlags-, Grund- und Fremdwasserbewirtschaftung sind im Sinne eines ganzheitlichen Umgangs mit der Ressource Niederschlagswasser aufeinander abzustimmen.“*
- Grundsatz 45 *„Trassenfreihaltung: Stillgelegte Bahntrassen sollen wegen ihres Potentials als verbindendes Element für eine spätere Folgenutzung von Bebauung freigehalten werden.“*

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Entwicklung eines neuen Stadtviertels mit Gewerbe- und Wohnbauflächen, Gemeinbedarfseinrichtungen sowie integrierten Grünflächen und einem offenen Wasserlauf auf einem großen, ehemals industriell genutzten Gelände im Sinne des Leitbildes einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Es schließt an vorhandene Siedlungs- und Grünstrukturen an. Eine Nutzung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen ist gegeben. Die im Nordosten des Änderungsbereichs verlaufende ehemalige Bahntrasse wird nicht überbaut und soll für den Ausbau zu einer überregionalen Radverkehrstrasse freigehalten werden.

Für das Vorhaben wird Freiraum in kleinerem Umfang in Anspruch genommen. Diese Fläche ist jedoch aufgrund ihrer intensiven bergbaulichen und industriellen Vornutzung bereits stark anthropogen überformt. Zukünftig soll stattdessen die Vernetzung und Öffnung des Quartiers über einen „inneren“ Park mit offenem Wasserlauf (einer sogenannten „Wasserlandschaft“) erfolgen sowie Grün- und Wegebeziehungen u. a. eine Verbindung nach Süden zum Krupp-Park und nach Westen zum Niederfeldsee schaffen. Der Wasserlauf enthält einen naturnahen Gewässerlauf mit fünf Teichanlagen. Das Niederschlagswasser von den Dachflächen und befestigten Flächen wird über Teichanlagen in das Gewässer eingeleitet.

Den genannten Zielen und Grundsätzen des RFNP wird damit gefolgt.

## **2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (siehe 6.4).

Sowohl die Bezirksregierungen als auch der RVR als neuer Träger der Regionalplanung werden im Verfahren beteiligt.

## **2.5 Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes / der Landschaftspläne**

Der gesamte Änderungsbereich liegt weder im Geltungsbereich des Essener Landschaftsplans noch einer sonstigen landschaftsrechtlichen Verordnung.

## **2.6 Bebauungsplanung**

Für den nordöstlichen Teilbereich wurde am 16.06.2017 der Bebauungsplan Nr. 7/14 „Kruppgürtel Nord: Südlich Bottroper Straße (Erschließung / M2-Gewerbegebiet)“ rechtsverbindlich.

Für den restlichen Änderungsbereich wurde am 16.04.2015 der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr.15/18 „Krupp-Gürtel Nord: Haus-Berge-Straße/ Pferdebahnstraße/ Berthold-Beitz-Boulevard“ gefasst. Der Bebauungsplan soll parallel zur RFNP-Änderung aufgestellt werden. Die umfangreiche Planung des Areals Essen 51 soll in mehreren Abschnitten schrittweise umgesetzt werden.

Ende 2018 wurde ein städtebaulicher Wettbewerb unter dem Titel „Wohnen im Quartier ESSEN 51“ ausgelobt. Der städtebauliche Wettbewerb ist ein Verfahrensschritt des sich in der Erarbeitung befindlichen Bebauungsplans für den südlichen und mittleren Bereich von Essen 51 unter der Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes des Stadtquartiers Essen 51.

Das städtebauliche Konzept des Büros Koschany + Zimmer Architekten (2. Preis) dient in seinen Grundzügen als Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplans und wird durch das Planungsbüro weiter ausgearbeitet:



Abbildung 1: 2. Preis - Städtebaulicher Wettbewerb: Koschany + Zimmer Architekten

## 2.7 Sonstige informelle Planungen

### 2.7.1 Rahmenplan Krupp-Gürtel / Masterplan Krupp-Gürtel Nord

Bereits im Jahr 2001 wurde für den gesamten Krupp-Gürtel ein städtebaulicher Rahmenplan erarbeitet. Er beinhaltet das flexible und fortschreibungsfähige Grundgerüst zur Einbindung der ehemaligen industriellen Altflächen des zwischen der Innenstadt und dem Stadtteil Altendorf gelegenen Areals der ehemaligen Krupp'schen Gussstahlwerke in eine langfristig geordnete Stadtentwicklung und Erneuerung.

Der Masterplan Krupp-Gürtel Nord von 2014 konkretisierte die damalige Rahmenplanung für den zwischen der Bottroper Straße und der Pferdebahnstraße gelegenen Teilbereich. Er sah für den Änderungsbereich bereits einen mit der aktuellen Planung vergleichbaren Nutzungsmix vor.

Als maßgebliches Instrument zur Gewährleistung der qualitativvollen Quartiersgestaltung wurde ein Gestaltungshandbuch erarbeitet. Es baut auf das Masterkonzept von 2014 auf und entwickelt die darin angelegten räumlichen Grundsätze weiter.

Für die Bevölkerungsentwicklung werden in Essen urbane, verdichtete Wohnformen benötigt. Daher sieht der aktualisierte Masterplan 2016 als Grundlage für die nachfolgende Bauleitplanung neben der Entwicklung von höherwertigem Gewerbe auch eine urbane Wohnnutzung, grün-blaue Infrastruktur sowie eine angepasste Verkehrsführung vor.



**Abbildung 2: Masterplan: Baulich-räumliches Konzept Krupp-Gürtel Nord, November 2016**

## 2.7.2 Energie und Klimakonzept der Stadt Essen

Das Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK) wurde am 04.03.2009 vom Rat der Stadt Essen verabschiedet. Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung“. Mittels des Leitfadens sind städtebauliche Konzepte und Bebauungspläne im Rahmen der Verfahrensaufstellung hinsichtlich der Zielsetzungen zum Energie- und Klimaschutz zu überprüfen und zu bewerten. Insbesondere ist zu prüfen, wie sehr das Konzept vor dem Hintergrund des allgemeinen Klimaschutzes energetisch optimiert ist und inwieweit städtebauliche Voraussetzungen geschaffen werden, die dazu beitragen, den Energiebedarf zu reduzieren und das Klima zu schonen.

Neben der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zur Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgase gilt es gleichzeitig, den Folgen der Klimaänderung durch Anpassungsmaßnahmen zu begegnen. Eine weitere Maßnahme des IEKK ist das „Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“. Das Konzept ist eine Grundlage zu Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf den unterschiedlichen Planungsebenen sowie in den Handlungsfeldern der Stadtentwicklung.

Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft.

### **2.7.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)**

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) wurde am 25.04.2018 im Rat der Stadt Essen beschlossen. Das Konzept beinhaltet stadtteilübergreifende Strategien und Einzelmaßnahmen zur Förderung besonders benachteiligter Stadtteile, um strukturwirksame Verbesserungen für die dort lebenden Menschen zu erreichen. Die Stadt Essen strebt mit dem Konzept die Teilnahme am gemeinsamen Förderaufruf des Bundes und des Landes „Starke Quartiere – Starke Menschen“ an. Der Schwerpunkt des Förderprogramms liegt auf der Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung, der nachhaltigen Entwicklung der Stadtquartiere und präventiv wirksamer Maßnahmen. Handlungsfelder sind u.a. Städtebau und Multifunktionalität sowie Umwelt und Klima.

Ein räumlicher Schwerpunkt des Konzeptes ist die Raumeinheit West (Altendorf / Bochold). Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an diese Raumeinheit an bzw. ist westlich der Zollstraße Teil davon. Als besondere Hemmnisse in diesem Bereich werden u.a. die fehlenden Plätze in Kitas und Schulen, die schlechte Radverkehrssituation sowie das ungenutzte Potential an Grünflächen genannt. Von der Entwicklung des neuen Stadtviertels „ESSEN 51“ werden positive Ausstrahlungen für Altendorf und Bochold erwartet. Als konkreter baulicher Handlungsschwerpunkt wird im Konzept die Vernetzung der vorhandenen Grün- und Freiflächen im Stadtteil genannt.

Durch die geplante Vernetzung der neu entstehenden Wege- und Grünverbindungen mit den umliegenden Stadtteilen dient die Planänderung der Umsetzung des Stadtteilentwicklungskonzeptes. Darüber hinaus sorgt der geplante Neubau einer Schule und einer Kindertagesstätte für eine integrierte und nachhaltige Quartiersentwicklung.

### **2.7.4 Masterplan Emscher Landschaftspark**

Im Masterplan Emscher Landschaftspark von 2010 wird die Entwicklung des Krupp-Gürtels als „zukünftiges Projekt“ mit lokalen Grünverbindungen und regionalen Parkwegen dargestellt. Die Anbindung des neuen Krupp-Parks an den Emscher Landschaftspark, an den regionalen Grünzug B und an das Neue Emschertal ist ein zentraler Baustein der Projektentwicklung. Das Änderungsverfahren wird die Ziele des Masterplans unterstützen.

### **2.7.5 Masterplan Einzelhandel**

Der Masterplan Einzelhandel wurde am 12.07.2011 vom Rat der Stadt Essen beschlossen. Der Masterplan mit seinen Steuerungselementen soll die Stadt Essen in die Lage versetzen, die räumliche Einzelhandelssteuerung in der Stadt entsprechend der stadtentwicklungsplanerischen Zielsetzungen zu betreiben bzw. entsprechend zu sichern. Diesbezüglich ist es Aufgabe der Gemeinden, zentrale Versorgungsbereiche räumlich und funktional abzugrenzen und als Haupt-, Neben- oder Nahversorgungszentrum im Sinne einer Zentrenhierarchie festzulegen. Für die Stadt Essen besteht ein fünfstufiges Zentrensystem (A-Zentrum bis E-Zentrum), welches die unterschiedlichen Zentren im Essener Stadtgebiet berücksichtigt. Der vorliegende Änderungsbereich ist keinem zentralen Versorgungsbereich zuzuordnen. Für den gesamten Änderungsbereich wird im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren großflächiger, zentrenrelevanter Einzelhandel zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche im Sinne des Masterplans Einzelhandel grundsätzlich nicht vorgesehen.

### **3 Gegenstand der Änderung**

#### **3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches**

Der 32,3 ha große Änderungsbereich umfasst das nördliche Areal des Krupp-Gürtels. Das Gelände gehört zu der Fläche der ehemaligen Krupp'schen Gussstahlfabrik, die seit Ende des letzten Weltkrieges zum Teil brach lag. Der Änderungsbereich befindet sich im Grenzbereich der Stadtteile Nordviertel (Stadtbezirk I) und Altendorf (Stadtbezirk III). Er wird im Norden durch die Bottroper Straße, im Osten durch den Berthold-Beitz-Boulevard, im Süden durch die Pferdebahnstraße und im Westen durch die Helenenstraße begrenzt. Ein Streifen südwestlich der Zollstraße in Höhe der Halle Atlas Copco gehört ebenfalls zum Änderungsbereich.

Umgeben ist die Fläche im Nordwesten, Norden und Osten von Gewerbebetrieben und Verwaltungsgebäuden (u. a. Essener Entsorgungsbetriebe) sowie einigen Brachflächen. Südlich der Pferdebahnstraße liegen der Krupp-Park und das thyssenkrupp Quartier. Westlich des Änderungsbereichs grenzt überwiegend Geschosswohnungsbau an sowie weitere Brachflächen.

Derzeit sind auf der Fläche des Änderungsbereichs nur noch relativ wenige Nutzungen vorhanden. Die heute noch vorhandenen Tagesanlagen der ehemaligen Zeche Sälzer-Amalie stammen aus den 1930er Jahren. 1968 erfolgte die Stilllegung der Schachanlage Amalie / Marie und die Aufbereitungsanlagen wurden abgerissen. Das zweigeschossige deutsche Strebengerüst in Vollwandbauweise von 1936 über Schacht Amalie blieb erhalten. Die noch vorhandenen Schächte Amalie und Marie werden weiterhin zum Zweck der Grubenwasserhebung für die umliegenden Zechen durch die Deutsche Steinkohle AG genutzt. Das ehemalige Verwaltungsgebäude der Zeche dient heute als Bürogebäude. Im nördlichen Teil des Änderungsbereichs wird ein kleiner Teil als Parkplatzfläche genutzt.

Bei einem großen Teil des Geländes handelt es sich um eine Brachfläche der Montanindustrie, die stellenweise durch Gehölzstreifen oder Baumreihen gegliedert und durch unterschiedlichen Sukzessionsstadien der Vegetation und Versiegelungsgraden geprägt ist. Es stellt sich als ein Mosaik aus Pioniergebüsch, Hochstauden-, Pionierfluren und Schotterflächen dar.

Im Nordosten des Änderungsbereichs verläuft auf einem Damm eine ehemalige Bahntrasse, die zukünftig für den Ausbau zu einer überregionalen Radverkehrsstraße vorgesehen ist.

#### **3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung / Darstellung**

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf Regionalplanebene größtenteils als „Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen“ (ASB) festgelegt. Ein Teilbereich im Nordosten wird als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ und ein kleiner Teilbereich im Westen als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ festgelegt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans stellt der RFNP den Bereich als „Sonderbaufläche, Sonstiges Sondergebiet, spezifische gewerbliche Nutzung“, als „Gewerbliche Baufläche“ mit dem Symbol für „Abfallwirtschaft“ und als „Grünfläche“ dar.

Es ist beabsichtigt, auf regionalplanerischer Ebene den gesamten Änderungsbereich als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ festzulegen. Auf der bauleitplanerischen Ebene ist im Norden die Darstellung „Gewerbliche Baufläche“, südlich daran angrenzend „Gemischte Baufläche“ und im westlichen Teilbereich „Wohnbaufläche“ vorgesehen. Das Symbol für „Abfallwirtschaft“ entfällt.

Auf der Ebene des Regionalplans verlaufen zudem die Trassen von zwei Schienenwegen für den überregionalen und regionalen Verkehr von Nordwest nach Südost. Im Rahmen der Änderung soll die Darstellung im Zentrum des Änderungsbereichs in einem Teilbereich zukünftig etwas weiter südlich verlaufen. Bei der nördlichen Darstellung handelt es sich um eine vorhandene stillgelegte Bahntrasse.

### **3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP**

Die Änderung betrifft sowohl den flächennutzungsplanerischen, als auch den regionalplanerischen Teil des RFNP.

### **3.4 Bedarfsnachweis**

Wirtschaftsflächen:

Die Neuermittlung der Flächenbedarfe im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr des RVR sieht insgesamt einen planerischen Handlungsbedarf für die Verortung neuer Wirtschaftsflächen im Planungsraum des RFNP.

Essen hat dabei den größten Bedarf an Wirtschaftsflächen. Für die Stadt Essen ergeben sich aus den Bedarfsberechnungen des RVR folgende Zahlen für Wirtschaftsflächen: einem Nettoflächenbedarf von 251,5 ha stehen Netto-Reserveflächen von 122,2 ha gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) für Essen von 129,3 ha zur bauleitplanerischen Darstellung von Wirtschaftsflächen (Quelle: RVR Bedarfsberechnung vom 11.12.2015).

Auch die Veröffentlichung „Standort Essen - Gewerbestandorte 2015/16“ der Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft dokumentiert den erheblichen Gewerbeflächenmangel auf Essener Stadtgebiet.

Wohnbauflächen:

Bereits 2012 wurde unter der damaligen Voraussetzung sinkender Einwohnerzahlen ein Bedarf an Wohnungen vor allem im Geschosswohnungsbau prognostiziert. Seitdem steigt die Einwohnerzahl der Stadt Essen wieder. Der Trend auf dem Wohnungsmarkt in den letzten Jahren ist geprägt durch einen deutlichen Rückgang der Leerstandquote. Damit kommt die Leerstandquote in die Reichweite der notwendigen Fluktuationsreserve. Ein Anteil von etwa drei Prozent leer stehender Wohnungen wird für Umzüge und Baumaßnahmen im Bestand benötigt und als Merkmal eines funktionstüchtigen Wohnungsmarktes eingeschätzt.

Die Wohnungsnachfrageanalyse 2025+ für Essen (InWIS) kommt zu folgendem Ergebnis: Das Wohnbauflächenangebot hat sich durch umfangreiche Aktualisierung der Flächenpotentiale im Vergleich zur Wohnungsnachfrageanalyse 2020+ weiter erhöht. Es bestehen weiterhin erwartete Nachfrageüberhänge aufgrund der erwarteten Vergrößerung der quantitativen Nachfrage infolge des erwarteten Bevölkerungszuwachses bis 2030. Die Flüchtlingszuwanderung hat eine weitere Wirkung auf die Erhöhung des quantitativen Wohnungsbedarfs. Für den Zeitraum 2017 bis 2030 verbleibt für die Stadt Essen ein Wohnungsbedarf in Höhe von 16.529 Wohnungen, 72 % davon im Mehrfamilienhaussegment.

Die Neuermittlung der Flächenbedarfe für Wohnsiedlungsbereiche im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr sieht auch für die Verortung neuer Wohnbauflächen einen planerischen Handlungsbedarf im Planungsraum des RFNP. Für die Stadt Essen ergeben sich demnach folgende Zahlen für Wohnbauflächen: einem Nettoflächenbedarf von 184,4 ha stehen Netto-Reserveflächen von 103,6 ha gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) für Essen von 80,8 ha zur bauleitplanerischen Darstellung von Wohnbauflächen. (Quelle: RVR Bedarfsberechnung vom 11.12.2015).

Mit der RFNP-Änderung wird zudem eine ASB-Festlegung auf der regionalplanerischen Ebene vorgesehen. Der regionalplanerische Bedarf für ASB liegt für die Stadt Essen bei 138,6 ha.

Sowohl in Bezug auf die Wirtschafts- als auch auf die Wohnbauflächen werden für die Darstellung der Bruttobaulandbedarfe auf FNP-Ebene entsprechende städtebauliche Zuschläge auf die jeweiligen Nettoflächenbedarfe aufgeschlagen. Die hohen rechnerischen Bedarfe und die sich

daraus ergebenden planerischen Handlungsbedarfe stellen eine große Herausforderung dar. Eine vollständige Verortung der Bedarfe wird für die Stadt Essen voraussichtlich nicht möglich sein. Mit der Entwicklung des neuen Stadtviertels auf dem größtenteils brach liegenden Gelände der ehemaligen Krupp'schen Gussstahlfabrik soll jedoch den hohen Wirtschafts- und Wohnbauflächenbedarfen Rechnung getragen werden.

### **3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten**

Im Rahmen einer Untersuchung zum Konzept „Bedarfsgerechte Flächenentwicklung“ wurde eine Vielzahl unbebauter Grundstücke im gesamten Essener Stadtgebiet auf die Möglichkeit ihrer Bebaubarkeit geprüft. Die Prüfung ergab nur wenige Flächen, die für eine gewerbliche Nutzung geeignet sind. Der Änderungsbereich eignet sich größtenteils sowohl auf Grund der Vornutzung als auch auf Grund der Lage in direkter Nachbarschaft zu weiteren gewerblichen Nutzungen (z. B. EBE, Atlas Copco) für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben.

Besonders der südliche und westliche Teil des Änderungsbereichs eignet sich auf Grund seiner besonderen Lagegunst für eine Wohnentwicklung. Er liegt zentral zur Innenstadt und in unmittelbarer Nachbarschaft zu hochwertigen Arbeitsplätzen (z. B. im thyssenkrupp Quartier) sowie inmitten der neuen Grünvernetzungen. Eine alternative Freiraumnutzung der Fläche erscheint nicht sinnvoll. Um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden bzw. zu verringern, soll der bedarfsgerechten Versorgung mit Gewerbe- und Wohnbauflächen an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt werden. Darüber hinaus steht das Projekt im Einklang mit den übergeordneten städtebaulichen Zielen der Stadt Essen. Es entspricht im Sinne eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden dem Ziel der Innenentwicklung und der Wiedernutzung von Brachflächen.

## **4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 7/14 wurden verschiedene Gutachten erstellt, die sich überwiegend auf das gesamte Entwicklungsareal, also auch auf den RFNP-Änderungsbereich beziehen.

### **4.1 Baugrund / Altlasten**

Der Änderungsbereich ist im Altlastenkataster der Stadt Essen als altlastverdächtige Fläche unter mehreren Katasternummern erfasst. Eine Gefährdungsabschätzung durch das Büro API von Mai 2015 liegt vor. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Böden belastet sind. Zudem ist im Untergrund auf Grund der unvollständigen Demontage alter Anlagen mit Fundamentresten oder Hohlräumen zu rechnen. Das Gelände wird entsprechend aufbereitet und unter Verwendung geeigneter Materialien neu profiliert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Änderungsverfahren hat die Bezirksregierung Amsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, darauf hingewiesen, dass im geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächenkatalog für den Planbereich und dessen Umgebung die ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten Amalie (Halde), Schacht Amalie (Osthalde), Friedrich Krupp AG (Halde) sowie Amalie, Zeche, Kokerei mit Nebengewinnung, Brikettfabrik verzeichnet sind.

### **4.2 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag / Artenschutzprüfung**

Im Vorfeld der geplanten baulichen Nutzung des Änderungsbereiches wurden insgesamt vier Artenschutzrechtliche Prüfungen (ASP) durchgeführt: Nr. 1 - vom 22.01.2013 (ASP zum Rückbau der Remondishalle an der Helenenstraße in Essen), Nr. 2 – vom 22.01.2013 (ASP zur Rodung einer Gehölzfläche zwischen Bottroper Straße, Helenenstraße, Berthold-Beitz-Boulevard), Nr. 3 – vom 06.11.2013 (ASP zum Vorhaben „Krupp-Gürtel Block 1 / Freifläche westlich Helenenstraße, einschließlich Teilrückbau einer Fabrikhalle“, Nr. 4 – vom 17.04.2014 (ASP zum Vorhaben Krupp-Gürtel Bebauung Block 1, Freifläche östlich Helenenstraße).

Die Artenschutzrechtlichen Prüfungen haben zum Ergebnis, dass unter Einbeziehung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung (Fledermäuse, Vögel, Amphibien), zum vorgezogenen Ausgleich / CEF-Maßnahmen (hier: Zwergfledermaus, Flussregenpfeifer, Kiebitz, Kreuzkröte), des Risikomanagements (Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung vor Beginn der Gewässerherstellung und der Kanalverlegung) sowie der abschließenden Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt der aufgeführten Populationen, die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG im Zusammenhang mit der Entwicklung von „Essen 51“ nicht ausgelöst werden.

Darüber hinaus wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 714 „Krupp-Gürtel Nord: Südlich Bottroper Straße“ für einen kleineren Teilbereich im Norden des Änderungsverfahrens mit Datum vom 15.02.2016 ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Mit Datum vom 20.10.2017 ist - im Vorgriff auf die zukünftigen Bebauungsplanverfahren - für den verbleibenden (großen) Teil des Änderungsbereichs ein weiterer Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt worden. Den beiden o. g. Landschaftspflegerischen Fachbeiträgen liegen die vier v. g. Artenschutzrechtlichen Prüfungen zugrunde. (Zur besseren Übersichtlichkeit gibt es seit dem 29.09.2017 eine inhaltliche Zusammenfassung der Artenschutzprüfungen).

### 4.3 Verkehr

Das Areal des Änderungsbereiches wird über die Pferdebahnstraße und die Haus-Berge-Straße im Süden, die Sterkrader Straße und die Zollstraße im Westen und den Berthold-Beitz-Boulevard im Südosten erschlossen.

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung von März 2016 konnte festgestellt werden, dass die auf Grund der künftig zu erwartenden neuen Strukturen ausgelösten Verkehre im umgebenden Straßennetz abgewickelt werden können. Dazu sind einige Ausbaumaßnahmen erforderlich. Der Änderungsbereich selbst soll durch Straßen unterschiedlichen Querschnitts erschlossen und mit der umgebenden Straßeninfrastruktur verknüpft werden. Zudem soll eine Straßenbahnlinie durch den Bereich von der Haus-Berge-Straße zum Berthold-Beitz-Boulevard geführt werden. Über bestehende Buslinien ist das Gelände bereits an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.

Unmittelbar südlich des Änderungsbereichs verläuft die überregionale Radverkehrstrasse des Radschnellwegs (RS 1). Darüber hinaus befindet sich im nordöstlichen Teil des Änderungsbereichs die geplante Trasse des RSMR (Radschnellweg mittleres Ruhrgebiet) eines weiteren überregionalen Radwegs, der einen direkten Abzweig des RS 1 darstellen und zukünftig eine Verbindung zur Essener Innenstadt und der Stadt Bottrop bieten soll. Im Rahmen der Entwicklung der Fläche des Änderungsbereichs sind neue Rad- und Fußwegeverbindungen geplant, die mit den bestehenden Wegeverbindungen verknüpft werden sollen.

### 4.4 Lärm

Mit Umsetzung des Planvorhabens sind grundsätzlich auch größere Auswirkungen auf die schalltechnische Situation zu erwarten. Dies resultiert aus den Zusatzbelastungen durch den neuen Verkehr zum und aus dem Plangebiet des Änderungsbereiches. Das Änderungsverfahren nimmt mit der Zonierung der Bauflächen bereits eine erste planerische Steuerung zur Konfliktvermeidung und damit der Vermeidung und Verminderung der Lärmbelastung vor. An die nördlich und östlich zum Änderungsbereich angrenzenden gewerblichen Baufläche (GIB) schließen künftig weiterhin gewerbliche Bauflächen (ASB) an. Im südlichen Änderungsbereich dient künftig eine gemischte Baufläche (ASB) als Pufferzone zwischen den neu dargestellten Wohnbauflächen (ASB) und den gewerblichen Bauflächen (ASB). Eine Gliederung der Baugebiete soll auch im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zur Konfliktvermeidung beitragen. Zwischen der neu dargestellten Wohnbaufläche und der angrenzenden Gewerbefläche im nördlichen Teil des Änderungsbereiches wird auf Bebauungsplanebene eine Pufferzone mit wohnverträglichem Gewerbe angedacht. Für den südlichen Bereich dient die Festsetzung eines Urbanen Gebietes als Pufferzone zwischen den angrenzenden Wohn- und Gewerbegebieten.

Ferner sind im Masterplan zur städtebaulichen Entwicklung des Änderungsbereiches bereits erste Maßnahmen zur Verkehrsreduzierung festgehalten, die ebenfalls zur Lösung des Lärmkonfliktes beitragen (u.a. Mobilitäts-Hubs, Pooling von Fahrgemeinschaften per Bus, Sharing-Angebote für E-Autos, Fahrradstationen mit Leihfahrrädern). Zudem besteht eine gute ÖPNV-Anbindung an die Radschnellwege RS1 und zukünftig auch an den Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet. Im städtebaulichen Wettbewerb wurde darüber hinaus als planerische Vorgabe auferlegt, wirksame Maßnahmen zum Lärmschutz gegen Straßenlärm durch die Positionierung der Baukörper aufzuzeigen.

Für den nordöstlichen Teil des Änderungsbereichs wurde im Rahmen des o. g. Bebauungsplanverfahrens (Nr. 7/14) aufbauend auf den Ergebnissen der verkehrlichen Untersuchung ein schalltechnisches Fachgutachten erstellt. Darin wurden neben den Straßenlärmimmissionen auch die möglichen Gewerbelärmimmissionen bei der Entwicklung der ursprünglichen Planung auf die Umgebung bewertet. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens für den restlichen Änderungsbereich werden nutzungsabhängig schalltechnische Gutachten erstellt und die konkret notwendigen passiven und aktiven Lärmschutzmaßnahmen bestimmt.

Im Umfeld des Plangebietes (Bereich Kleingartenanlage Niederfeld / Borbecker Mühlenbach im Westen und Teil des Segeroth-Parks im Osten) sind durch Beschluss des Rates der Stadt Essen am 27.09.2017 „Ruhige Gebiete“ (gemäß Lärmaktionsplanung) ausgewiesen worden. Diese Gebiete sind vor einer möglichen Zunahme von Lärm zu schützen.

## **4.5 Luft**

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet, Teilgebiet Ruhrgebiet West und hier innerhalb der zusammenhängenden, großräumigen Umweltzone Ruhrgebiet, in der ein Fahrverbot für alle Fahrzeuge ohne die benötigte Plakette bzw. ohne Ausnahmegenehmigung besteht. Der Änderungsbereich selbst sowie das nähere Umfeld sind bislang hinsichtlich Kfz-bedingter Luftschadstoffe unauffällig.

## **5 Sonstige Belange**

### **5.1 Bodendenkmalpflege**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmale ergeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Änderungsverfahren hat das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland darauf hingewiesen, dass im Untersuchungsraum Teile eines Bodendenkmals vorliegen. Im Bereich der Zollstraße 47 befindet sich die alte Schachanlage Helene Amalie (1840 – 1854), eine der ersten Mergelzechen des Ruhrgebietes. Der Schacht wurde mittlerweile verfüllt und 2009 letztmalig gesichert. In diesem Bereich sind Relikte aus dem Altbergbau vorhanden. Ein Unterschutzstellungsverfahren wurde 2018 eingeleitet. Die „Alte Zechenanlage Helene Amalie“ wurde als Bodendenkmal mit der Eintragsnummer E 84 gesichert. Bei Bodeneingriffen sind archäologische Befunde freizulegen und zu dokumentieren.

## 5.2 Baudenkmäler

Das Schachtgerüst, die Schachthalle und das Werkstattgebäude, der innerhalb des Änderungsbereiches befindlichen Zeche Helene, sind als Baudenkmal eingestuft. Das Eintragungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

## 5.3 Bergbau

Im gesamten Änderungsbereich hat oberflächennaher Steinkohlenbergbau stattgefunden. In der Regel ist der oberflächennahe Altbergbau nach Jahrzehnten abgeklungen und somit nicht mehr einwirkungsrelevant.

Im südlichen Teil des Änderungsbereiches befinden sich der Schacht Amalie, der Schacht Marie und der Wetterschacht Amalie. Aus Gründen der Standsicherheit und möglicher Ausgasungen sind Schachtschutzbereiche zu berücksichtigen. Für die Schächte Amalie und Marie gelten kreisförmige Schutzbereiche mit je einem Radius von 25m (ab Schachtmittelpunkt), der Wetterschacht Amalie besitzt einen Schutzbereich von 10m Radius. Der Schacht muss jederzeit zur Kontrolle und Nachverfüllung zugänglich sein, die Einstiegsöffnung darf nicht überbaut werden.

Im Änderungsbereich befindet sich darüber hinaus der Förderturm der Zeche Helene-Amalie (zzt. noch RAG/ Technik Grubenwasserhaltung). Die im Änderungsbereich liegenden Grundwassermessstellen zur Gefährdungsabschätzung sind zu erhalten.

## 5.4 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Wiedernutzung einer großen, innerstädtischen, vormals industriell genutzten und anthropogen überformten Brachfläche. Freiraum wird nur in kleinerem Umfang in Anspruch genommen.

## 5.5 Klimaschutzklausel

Nach § 1a (5) BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen, die Bauleitplanung kommt damit einer weiteren Vorsorgeaufgabe nach.

Zu möglichen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, gehört u. a. eine emissionsarme Siedlungsentwicklung, insbesondere die Vermeidung von klimaschädlichem CO<sub>2</sub> aus der Verbrennung aus Heizung und Verkehr. Im Masterplan zur städtebaulichen Entwicklung des Änderungsbereiches sind bereits erste Maßnahmen zur Verkehrsreduzierung festgehalten, die zur Vermeidung von klimaschädlichem CO<sub>2</sub> beitragen. Dazu gehören Mobilitäts-Hubs, Sharing-Angebote für E-Autos, Fahrradstationen mit Leihfahrrädern, fahrradfreundliche Straßen. Zudem besteht eine gute ÖPNV-Anbindung sowie eine Anbindung an den Radschnellweg RS1 und zukünftig auch an den Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet.

Maßnahmen, mit denen eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels stattfinden kann, sind insbesondere Maßnahmen gegen Hitzebelastung und Hochwasser. Zu den wichtigsten Zielen gehört es daher, den Versiegelungsgrad soweit als möglich gering zu halten und das Oberflächenwasser zurückzuhalten. Durch den vorgesehenen Gewässerzug soll ein innovatives Gewässersystem ermöglicht werden. Der Gewässerzug enthält einen naturnahen Gewässerlauf mit fünf Teichanlagen auf einer Fläche von ca. 5 ha. Das Niederschlagswasser von den Dachflächen und befestigten Flächen wird über Teichanlagen in das Gewässer eingeleitet. Der Änderungsbereich profitiert zudem von der klimatisch ausgleichenden Funktion des südlich gelegenen Krupp-Parks mit dem Krupp-See.

Entsprechend des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen (siehe 2.7.2) werden die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen im Umweltbericht zum Änderungsverfahren thematisiert und dem parallelen Bebauungsplanverfahren konkret geprüft.

## **5.6 Seveso III**

In einem Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) vom TÜV NORD (Okt. 2015) wurden die angemessenen Sicherheitsabstände für alle Störfallbetriebe in Essen ermittelt.

Der nächstgelegene Störfallbetrieb (Evonik-Steag Fernwärme GmbH Heizwerk Essen-Innenstadt) befindet sich ca. 1.400 m östlich des Änderungsbereiches. Mit einem Achtungsabstand von 200m und einem angemessenen Abstand von 60m liegt der Änderungsbereich außerhalb des Gefahrenbereiches des v. g. Störfallbetriebes.

Die Stadt Essen beabsichtigt, den Änderungsbereich und die angrenzenden Bereiche für die Ansiedlung hochwertiger Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsprojekte zu nutzen. Dementsprechend wird in der nachfolgenden Bebauungsplanung eine differenzierte Steuerung der zulässigen Nutzungen angestrebt, hierzu gehört auch die Steuerung von Gewerbebetrieben nach ihrem Störgrad.

## **5.7 Technische Infrastruktur**

Im Änderungsbereich verlaufen diverse Fernwärme- und Gasleitungen (STEAG Fernwärmeleitung im Bereich M3 bis M2 Halle, Ferngasleitung von Open Grid und Uniper Global Commodities SE Ferngasleitung, eine Open Grid Leitung für die Nachrichtentechnik sowie eine RAG Druckwasserleitung).

Die im westlichen Teil des Änderungsbereichs verlaufende Helenenstraße sowie der darin liegende Entwässerungskanal werden aufgegeben. Nahe der Pferdebahnstraße im Süden des Änderungsbereichs befindet sich der verrohrte Sälzerbach.

Östlich und südlich des Änderungsbereichs verlaufen entlang des Berthold-Beitz-Boulevards und der Pferdebahnstraße 380 kV-Höchstspannungsfreileitungen der Westnetz GmbH und der Amprion GmbH. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlasses NRW 2007) ist außerhalb des 40 m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des vorgesehenen Grundstücks möglich. Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren sind die Anforderungen der Leitungsträger im Schutzstreifen zu beachten.

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich zwischen Berthold-Beitz-Boulevard und Helenenstraße der Wasserhaltungsstandort Amalie sowie die Tagesanlagen und die Trasse der Grubenwasserleitung. Laut Grubenwasserkonzept der RAG wird der Pumpbetrieb der RAG am Standort der zentralen Wasserhaltung Amalie nach Beendigung der Steinkohleförderung an der Ruhr eingestellt. Der Standort ist als Sicherheitsstandort im Rahmen der Ewigkeitsaufgabe vorgesehen, d.h. die Fläche ist langfristig für die Nutzung freizuhalten. Gleiches gilt auch für den Bereich der Trasse der Grubenwasserleitung. Die konkrete Berücksichtigung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt im weiteren Bebauungsplanverfahren.

## **5.8 Soziale Infrastruktur**

Im angrenzenden Stadtteil Altendorf besteht ein erheblicher Mangel an Schul- und Kitaplätzen (siehe auch Kap. 2.7.3). Nord-östlich der Zollstraße, angrenzend an den Änderungsbereich sind künftig eine Grundschule sowie eine Kindertagesstätte geplant, die Bestandteile des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens sind.

## **6 Verfahrensablauf**

### **6.1 Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte**

Das Änderungsverfahren wurde im Zeitraum vom 17.04. – 17.05.2018 durch gleichlautenden Beschluss der Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte eingeleitet. Auf Grundlage des gleichlautenden Ratsbeschlusses wurde das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum 12.06. – 13.07.2018 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 25.06. – 25.07.2018 durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen.

### **6.2 Einvernehmen des RVR**

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet daher derzeit einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und das Einvernehmen mit dem RVR somit hergestellt.

### **6.3 Umgang mit den Stellungnahmen**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden die Begründung und der Umweltbericht entsprechend angepasst. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte nicht.

### **6.4 Weiteres Verfahren**

Auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger wurde der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser ist Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst. Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG sind fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bestimmter Beteiligter mit diesen anschließend zu erörtern, wobei ein Meinungsausgleich anzustreben ist. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 LPIG erneut auszulegen. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

## 7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Sonderbaufläche, Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzungen	Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen	19,4	Gewerbliche Baufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	22,4
Gewerbliche Baufläche	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen	10,1	Gemischte Baufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	7,1
Grünfläche	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	2,8	Wohnbaufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	2,8
<b>Summe</b>		<b>32,3</b>	<b>Summe</b>		<b>32,3</b>

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbesichtigung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

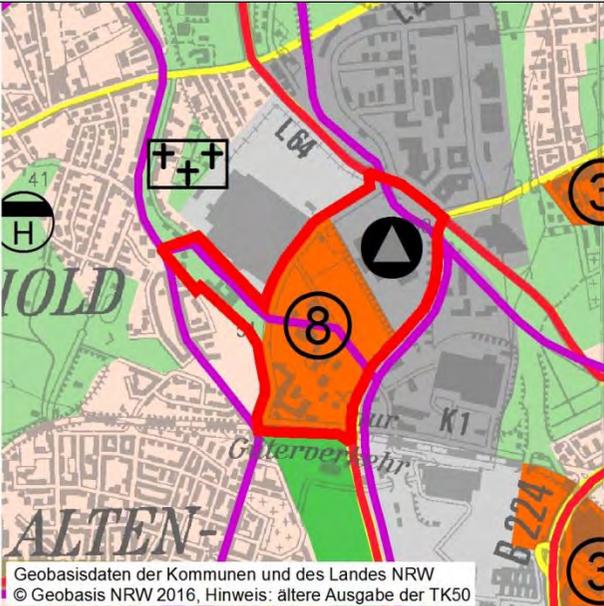
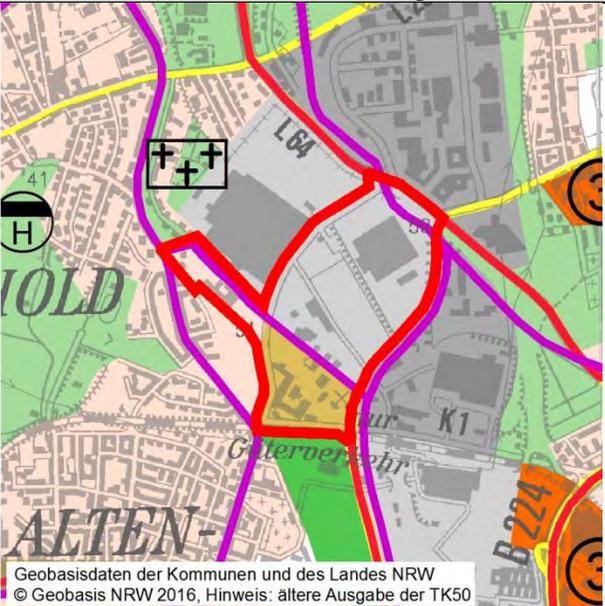
Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

### **Teil B: Umweltbericht**

(siehe separates Dokument)

## Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht (Entwurf)

<b>Änderung-Nr.:</b>	<b>35 E</b>	<b>Gemeinde:</b>	Essen	<b>Lage:</b>	Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard - ESSEN 51	<b>Flächengröße:</b>	32,3 ha
<b>Realnutzung:</b>	Wohnbauflächen Gewerbliche Bauflächen (ASB) Gewerbliche Bauflächen (GIB) Spiel- und Sportanlagen Grünflächen Flächen für die Landwirtschaft Wald Brachflächen Flächen für den überörtlichen Verkehr	2,6 ha 8,0 ha 2,4 ha 0,3 ha 0,7 ha 2,1 ha 3,0 ha 13,0 ha 0,2 ha	<b>RFNP-Darstellung:</b>	Gewerbliche Bauflächen / Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) 10,1 ha (Punktsignatur: Abfallwirtschaft) Sonderbauflächen / ASB für zweckgebundene Nutzungen -Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung 19,4 ha Grünflächen / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche 2,8 ha  (Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr)	<b>RFNP-Änderung Entwurf:</b>	Wohnbauflächen / allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) 2,8 ha Gemischte Bauflächen / allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) 7,1 ha Gewerbliche Bauflächen / allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) 22,4 ha  (Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr)	
<b>Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1 : 25.000</b>			<b>Ausschnitt Plankarte RFNP M 1 : 25.000</b>			<b>Ausschnitt Plankarte RFNP-Änderung M 1 : 25.000</b>	
 <p style="font-size: small;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>			 <p style="font-size: small;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>			 <p style="font-size: small;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>	
<b>Veranlassung, Methodik</b>	Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden.						

	<p>Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie weiteren Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt.</p> <p>Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert.</p> <p>Der Untersuchungsrahmen bzw. -umfang der Umweltprüfung und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind gemäß § 8 (1) ROG und § 34 der DVO zum LPIG festzulegen. Hierbei sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, zu beteiligen. Analog sind gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aufzufordern (Scoping).</p> <p>Auf Grundlage dieser rechtlichen Vorgaben und zur möglichst frühzeitigen Einbindung des externen Sachverständigen in den Planungsprozess wurde das sog. Scoping zur o. g. Änderung Nr. 35 E des Regionalen Flächennutzungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durchgeführt. Die der vorliegenden Umweltprüfung zugrunde gelegten Bewertungskriterien und Datengrundlagen sind der Checkliste der gesonderten Anlage „Scoping“ Änderungsverfahren RFNP Nr. 35 E zu entnehmen.</p> <p>Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zeitraum vom 12.06. bis zum 13.07.2018 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 25.06. bis zum 25.07.2018 durchgeführt. Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.</p>
<p><b>Beschreibung des Vorhabens</b></p>	<p>Der Änderungsbereich umfasst eine 32,3 ha große Fläche und befindet sich im Grenzbereich der Stadtteile Nordviertel (Stadtbezirk I) und Altendorf (Stadtbezirk III). Der RFNP soll die Entwicklungsgrundlage für verschiedene Bebauungspläne bilden, die schrittweise entwickelt werden sollen. Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan stellt sich der größte Teil des Änderungsbereichs derzeit als "Sonderbaufläche, Sonstiges Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzungen / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)" dar. Der nordöstliche Bereich wird als "Gewerbliche Baufläche / Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" und der westliche Teilbereich als "Grünfläche / Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" dargestellt. Da die geplanten Nutzungen nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickelt werden können, muss der RFNP entsprechend geändert werden. Der westliche Teil soll als "Wohnbaufläche / ASB", der südliche Teil als "gemischte Baufläche / ASB" und der nördliche Teil als "gewerbliche Baufläche / ASB" dargestellt werden. Im mittleren Bereich der Änderungsfläche und südlich der Bottroper Straße sind - in nordwestlicher nach südöstlicher Richtung verlaufend - zudem die Trassen von Schienenwegen für den überregionalen und regionalen Verkehr im RFNP dargestellt. Im Rahmen der Änderung soll die Darstellung im Zentrum des Änderungsbereichs in einem Teilbereich zukünftig etwas weiter südlich verlaufen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die aktuelle Planung in diesem Bereich zu schaffen. Bei der nördlichen Darstellung handelt es sich um eine vorhandene, stillgelegte Bahntrasse. Desweiteren soll zukünftig im nordöstlichen Bereich das Symbol für Abfallwirtschaft entfallen.</p> <p>Für den Planbereich liegt im nördlichen Änderungsbereich ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor (B-Plan Nr. 7 / 14 "Krupp-Gürtel Nord: Südlich Bottroper Straße") mit dem hochwertige gewerbliche Nutzung realisiert werden soll (September 2016). Darüber hinaus gibt es im Änderungsbereich</p>

	bereits eine Plangenehmigung zur Herstellung eines neuen Gewässers mit Retentionsräumen und Profilierung des Geländes (März 2018) sowie verschiedene Städtebauliche Verträge (Herstellung von Erschließung, Kanalsystem, Gewässerunterhaltung) und ein Gestaltungshandbuch zum Masterplan Krupp-Gürtel Nord (Ratsbeschluss 2016), deren Inhalte bestimmte Maßnahmen und Standards sichern.		
<b>Ziele des Umweltschutzes</b>	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW wird auf Teil A der Begründung zu dieser RFNP Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden.		
<b>Schutzgüter</b>	<b>Ist-Zustand der Umwelt Bestand</b>	<b>Auswirkungen der Planung Planung</b>	<b>Bewertung der Umwelt-auswirkungen</b>
<b>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft</b>	<p><b>BSN / BSLE-Darstellungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan):</b> kein BSN/BSLE betroffen</p> <p><b>Darstellungen des Landschaftsplans:</b> kein Geltungsbereich des Landschaftsplanes</p> <p><b>Schutzstatus:</b> kein Schutzstatus</p> <p><b>Biotopverbund:</b> Biotopverbund Stufe 1 und Biotopkataster des LANUV sind nicht betroffen</p> <p><b>Planungsrelevante Arten:</b> Aus bereits vorliegenden Artenschutzprüfungen sind die Vorkommen der verfahrenskritischen Arten Flussregenpfeifer und Kreuzkröte bekannt.</p> <p><b>Wald:</b> nicht vorhanden</p> <p><b>Ökologisches Potenzial:</b> Schutzwürdigkeit besteht nicht; noch gegebene Bedeutung für Offenlandarten würde durch natürliche Sukzession kurzfristig verloren gehen.</p> <p><b>Grünzüge und kommunaler Freiflächenverbund:</b>  - Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015): nicht betroffen  - Regionaler Grünzug im RFNP: nicht betroffen  - Kulisse Emscher Landschaftspark 2010 /2020+: nicht betroffen  - Kulisse Masterplan emscherzukunft: nicht betroffen</p>	<p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>erhebliche Auswirkungen auf zwei planungsrelevante Arten. Die vorliegende Artenschutzprüfung wird derzeit in Bezug auf geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterentwickelt und ergänzt, um eine Verletzung von Zugriffsverboten zu vermeiden .</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>Die geplante Park- und Gewässerlandschaft wird dauerhaft neue Potenziale erschließen;</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p>	erheblich

	<p>nicht betroffen</p> <p>- Kommunalen Freiflächenverbund (Themenkarte 2 RFNP): Teilflächen sind Bestandteil des Biotopverbundes 2</p> <p>- Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: nicht vorhanden</p> <p><b>Ausgleichsflächen:</b> keine Ausgleichsfläche betroffen</p> <p><b>Landschaftsbild:</b> Wegen der erheblichen Ortsbildänderungen des Verfahrensgebietes und des Umfeldes durch die industriegeschichtliche Entwicklung entzieht sich das Gebiet einer Beurteilung nach üblichen Kriterien. Das Erscheinungsbild wird von wenigen Industriebauten und Brachflächen mit Industrienatur mit geringer Qualität bestimmt.</p> <p><b>Erholung:</b> bisher keine Bedeutung, da Gelände nicht zugänglich.</p>	<p>Verlust von Teilflächen des kommunalen Biotopverbundes wird durch geplante Parkanlage mit (bereits plangenehmigten) Gewässern zumindest gleichwertig ersetzt</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>Es soll ein neues Quartier mit hochwertiger Büro-, Wohnnutzung und Gewerbe entstehen sowie eine zentrale Parkanlage mit Gewässern.</p> <p>zukünftig Verbesserung, da Grün-/Wasserachse für die Erholung geeignet ist</p>	
<b>Fazit</b>	Die brach liegende Industrielandschaft im Verfahrensgebiet wird städtebaulich und landschaftlich mit hohem Qualitätsanspruch neu gestaltet. Für zwei verfahrenskritische Tierarten sind vorgezogene Maßnahmen erforderlich, die eine Verletzung von Zugriffsverboten des Bundesnaturschutzgesetzes ausschließen. Weitere ubiquitäre Arten werden in vergleichbarer Zusammensetzung auch in der geplanten Landschaft Lebensräume nutzen können. Für die Erholung werden neue Bereiche entstehen. Bis zur Festlegung geeigneter vorgezogener Artenschutzmaßnahmen wird die Auswirkung des Änderungsverfahrens aufgrund der Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Arten für das Schutzgut als erheblich bewertet.		
<b>Fläche</b>	<b>Größe (ha) und Art der realen Flächennutzung:</b> Bei dem Großteil der 32,3 ha Fläche handelt es sich um eine Industrie- und Gewerbebrache mit vereinzelt Gebäuden.	Es handelt sich um die Wiedernutzung einer vormals genutzten Fläche im Sinne der Bodenschutzklausel.	positiv
<b>Fazit</b>	Aufgrund der Wiedernutzung einer anthropogen überformten brachliegenden Industriefläche sind die Auswirkungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs als positiv zu bewerten.		
<b>Boden</b>	<p><b>Schutzwürdige Böden:</b> Das gesamte Plangebiet weist anthropogen überprägte Böden auf. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.</p> <p><b>Bodenbelastungen:</b> Das gesamte Plangebiet besteht aus zwei Altlastverdachtsflächen:          Nr. 03/1.01 Zeche Sälzer Amalie (komplett)          Nr. 03/3.05 Fried. Krupp Lokomotivfabrik (teilweise)          Beide Flächen sind bereits altlastenspezifisch untersucht und weisen partielle Bodenverunreinigungen auf.</p> <p><b>Sonstiges:</b> keine Hinweise</p> <p><b>Schutzwürdige Geotope:</b> liegen nicht vor</p>	<p>keine Auswirkungen</p> <p>Partiell sind Boden-sanierungen notwendig, die im Rahmen einer großflächigen Bodenaufbereitung erfasst und entsorgt werden sollen. In parallelen Bebauungsplanverfahren werden Vorgaben für diese Bodenaufbereitung gemacht</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p>	positiv
<b>Fazit</b>	Durch die geplante Bodenaufbereitung werden relevante Schadstoffgehalte entfernt, so dass nach Durchführung /Realisierung der Planungen altlastenspezifische Gefahren beseitigt und positive Auswirkungen zu verzeichnen sind.		

<b>Wasser</b>	<p><b>Oberflächengewässer:</b> keine</p> <p><b>Quellgebiete:</b> keine</p> <p><b>Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet:</b> keine</p> <p><b>festgesetztes Überschwemmungsgebiet:</b> keine</p> <p><b>Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten:</b> keine</p> <p><b>Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt:</b> keine</p> <p><b>mittlerer Grundwasserflurabstand:</b> größer 3 m (kleinere Flächenanteile haben mittlere Grundwasserflurabstände kleiner 3 m)</p>	<p>neu hergestelltes Fließgewässer (vorhandene Plangenehmigung)</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>nicht erheblich (Die Grundwasserstände werden vom Umweltamt regelmäßig beobachtet. Bereichsweise geringe Grundwasserflurabstände können so frühzeitig berücksichtigt werden.)</p>	<p>positiv</p>
<b>Fazit</b>	<p>Die Umweltauswirkungen auf den Wasserhaushalt sind insgesamt positiv zu bewerten, da das anfallende Niederschlagswasser durch die Herstellung eines Fließgewässers dem natürlichen Wasserhaushalt (hier: Sälzerbach / Borbecker Mühlenbach) wieder zugeführt wird.</p>		
<b>Luft</b>	<p><b>Lufthygienische Belastungsschwerpunkte:</b> Lufthygienischer Belastungsschwerpunkt in Bezug auf NO<sub>2</sub> und PM<sub>10</sub> im unmittelbaren Nahbereich der Projektfläche bisher nicht identifiziert.</p> <p><b>Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation:</b> Im Einzugsgebiet des Plangebietes sind die verkehrlichen Hot Spots Gladbecker Straße und Altendorfer Straße vorhanden.</p> <p><b>Durchlüftungsverhältnisse:</b> Die Fläche stellt im Verbund mit dem südlich gelegenen Krupp-Park eine Auflockerung des bebauten Umfeldes dar und fungiert derzeit als Emissionssenke.</p>	<p>Im Zuge der Neuordnung werden Emissionen durch eine Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs erwartet</p> <p>Mit Umsetzung der Planung sind grundsätzlich auch Auswirkungen auf die Luftbelastung im Umfeld des Plangebietes möglich. Die neu entstehenden Ziel- und Quellverkehre können zu Mehrbelastungen an den bisher bekannten Hot Spots führen. Nachteilige Auswirkungen sind im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln und im Umweltbericht darzustellen.</p> <p>Eine bauliche Verdichtung erhöht die Oberflächenrauigkeit des Areals. Bei Schaffung einer Straßenschluchtsituation an der Bottroper Straße in Verbindung mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen, sind erhöhte Schadstoffkonzentrationen in diesem Bereich nicht auszuschließen.</p>	<p>erheblich</p>
<b>Fazit</b>	<p>Aufgrund des steigenden Verkehrsaufkommens werden die Auswirkungen, vor allem im Umfeld der Fläche, als erheblich eingestuft. Es ist ein Verkehrsgutachten notwendig, um den Ist-Zustand und die Mehrverkehre abzubilden. Auf der Basis dieser Verkehrsprognosen werden Immissionsgutachten als erforderlich betrachtet, in dem die Betroffenheiten und die notwendigen Entlastungsmaßnahmen aufgezeigt werden.</p>		

<p>Klima</p>	<p><b>Last- und Ausgleichsräume:</b>  Der Änderungsbereich nordwestlich der Innenstadt befindet sich in einem Bereich, der durch klimatische Lasträume dominiert wird. Aufgrund des Strukturwandels stellt sich die ehemalige Industriefläche aktuell durch Baureifmachung in weiten Teilen als Brache dar. Die Bottroper Straße bildet als Hauptverkehrsstraße ein lineares Emissionsband und wirkt als belastete Luftleitbahn. Südlich grenzt eine städtische Grünanlage (Krupp-Park mit See) als Ausgleichsraum an.</p> <p><b>Klimatope und deren Eigenschaften:</b>  Für diese Form von Brachflächen ist ein eigenes, dem Bestand entsprechendes Klimatop nicht definiert. Der Änderungsbereich kann in Teilen als Parkklima mit mehr oder weniger starker Dämpfung der Temperatur- und Strahlungsamplitude beschrieben werden, überlagert von Eigenschaften des Gewerbeklimas mit mehr oder weniger starker Aufheizung und relativer Trockenheit.</p> <p><b>Klimadynamik / Luftaustauschprozesse:</b>  größtenteils windoffene Fläche innerhalb eines Gebietes mit ungünstigen Austauschbedingungen aufgrund der Baustruktur und Topographie</p> <p><b>Klimawandelanpassung:</b>  Generell sind bis Mitte des Jahrhunderts eine Zunahme der Sommertage, heißen Tage und Tropennächte zu erwarten. Zur Zeit weist die Fläche diesbezüglich keinen besonderen Anpassungsbedarf auf, da es sich zum größten Teil um eine Brachfläche handelt. Teilbereiche der Änderungsfläche sind bei Starkregenereignissen durch Überflutungen bis zu 2 m gefährdet (lt. Überflutungskarte bezogen auf ein 100jähriges Regenereignis).</p> <p><b>Klimaschutz:</b>  Das Plangebiet ist nördlich und südlich an das Rad- und Fußwegenetz sowie an den ÖPNV angebunden. Darüber hinaus verfügt der Änderungsbereich zurzeit über keine Einrichtungen oder Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen.</p>	<p>Mit Realisierung der Planung wird der umgebende Lastraum vergrößert. Das Vorhaben profitiert von der ausgleichenden Funktion des südlich gelegenen Krupp-Parks.</p> <p>Nach Durchführung der Planung ist im nördlichen Bereich eine Tendenz zum Gewerbeklima und im restlichen Bereich zum Stadtklima zu erwarten</p> <p>Zunahme der Rauigkeit infolge von Bebauung</p> <p>Zur zukünftigen Anpassung an den Klimawandel und für die künftige Wohnbevölkerung sollten in nachgeordneten Verfahren Maßnahmen festgelegt werden, die zur Klimaanpassung gegenüber Hitze beitragen. Durch die Neuschaffung eines Gewässers wird das gesamte Gelände neu profiliert, so dass zukünftig Gefährdungen durch Starkregenereignisse ausgeschlossen werden können.</p> <p>Durch die Bebauung wird die CO2-Bilanz gegenüber dem Ist-Zustand zukünftig verschlechtert. Neben den vorhandenen Radwegeverbindungen entlang der Bottroper Straße im Norden und dem Radschnellweg (RS1) im Süden wird zukünftig das Plangebiet noch von einer überregionalen Radverkehrstrasse (Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet) tangiert, die einen direkten Abzweig des RS1 darstellt und eine Verbindung zwischen der Essener Innenstadt und der Stadt Bottrop bildet.</p>	<p>erheblich</p>
--------------	--	--	------------------

<b>Fazit</b>	<p>Die Auswirkungen für das Schutzgut werden in der Gesamtbetrachtung als erheblich eingestuft. Durch eine stadtklimatisch lufthygienisch optimierte Bauweise und Flächennutzung können Beeinträchtigungen stadtklimatischer Belange infolge hoher Baudichte und Versiegelung gemindert werden. Eine flächenhaft starke Durchgrünung und gute Vernetzung zwischen neuen und bestehenden Grünflächen sollte eine Anbindung klimatisch positiv wirkender Flächen an den Krupp-Park und Borbecker Mühlenbach/Niederfeldsee gewährleisten. Durch die Neuschaffung eines Gewässers und die damit verbundene Neuprofilierung des Geländes wird zukünftig eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen im parallelen Bebauungsplanverfahren können mit Umsetzung des Vorhabens die nachteiligen Umweltauswirkungen gemildert werden.</p>		
<b>Mensch, Gesundheit, Bevölkerung</b>	<p><b>Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit</b></p> <p><b>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft:</b> Erholung: bisher keine Bedeutung, da Gelände nicht zugänglich.</p> <p><b>Boden:</b> Das gesamte Plangebiet besteht aus zwei Altlastverdachtsflächen</p> <p><b>Wasser:</b> keine</p> <p><b>Luft:</b> Die Fläche selbst ist immissionsseitig unauffällig.</p> <p><b>Klima:</b> Der Änderungsbereich nordwestlich der Innenstadt befindet sich in einem Bereich, der durch klimatische Lasträume dominiert wird.</p> <p>In Teilbereichen sind Mensch und Eigentum bei Starkregen potenziell durch Überflutung gefährdet.</p> <p><b>Lärm:</b> Im Einzugsgebiet der Änderungsfläche sind mehrere ausgewiesene Lärm-Hot-Spots. Weitere Straßenabschnitte, die nicht als Hot-Spots ausgewiesen wurden, liegen über den gesundheitsgefährdenden Straßenlärmmerten von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht.</p>	<p>Erholung: zukünftig Verbesserung, da Grün-/Wasserachse für die Erholung geeignet ist</p> <p>Durch die geplante Bodenaufbereitung werden relevante Schadstoffgehalte entfernt, so dass nach Durchführung /Realisierung der Planungen altlastenspezifische Gefahren beseitigt und positive Auswirkungen zu verzeichnen sind.</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>Durch die Zunahme des Verkehrsaufkommens wird die Notwendigkeit gesehen, sowohl die Baustrukturen, als auch die verkehrliche Erschließung auf die lufthygienischen Erfordernisse abzustimmen. Es wird als notwendig betrachtet, die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für Luftschadstoffe im Plangebiet und dessen Umfeld gutachterlich nachzuweisen.</p> <p>Zur zukünftigen Anpassung an den Klimawandel und für die künftige Wohnbevölkerung sollten in nachgeordneten Verfahren Maßnahmen festgelegt werden, die zur Klimaanpassung gegenüber Hitze beitragen.</p> <p>Durch die Neuschaffung eines Gewässers wird das gesamte Gelände neu profiliert, so dass zukünftig Gefährdungen durch Starkregenereignisse ausgeschlossen werden können.</p> <p>Mit Umsetzung des Planvorhabens sind grundsätzlich auch Auswirkungen auf die schalltechnische Situation im Umfeld möglich. Dies resultiert aus den Zusatzbelastungen durch den neuen Verkehr zum und aus dem Plangebiet. Nachteilige Gesamtauswirkungen sind im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln und im Umweltbericht darzustellen.</p>	<p>erheblich</p>

	<p><b>Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG:</b></p> <p><b>Seveso III:</b> In einem Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) vom TÜV NORD (Okt. 2015) wurden die angemessenen Sicherheitsabstände für alle Störfallbetriebe in Essen ermittelt. Der nächstgelegene Störfallbetrieb (Evonik-Steag Fernwärme GmbH Heizwerk Essen-Innenstadt) befindet sich ca. 1.400 m östlich des Änderungsbereiches. Mit einem Achtungsabstand von 200m und einem angemessenen Abstand von 60m liegt der Änderungsbereich außerhalb des Gefahrenbereiches des v. g. Störfallbetriebes.</p> <p><b>Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007:</b> keine</p> <p><b>Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen:</b></p> <p><b>Erschütterungen:</b> keine</p> <p><b>Licht:</b> keine</p> <p><b>Geruch:</b> keine</p> <p><b>Elektromagnetische Felder:</b> direkt angrenzend an die südöstl. Ecke und östl. in ca 46 m Abstand zur Planungsgrenze verläuft eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung.</p> <p><b>Sonstiges:</b> keine</p>	<p>keine Auswirkungen</p> <p>Eine nach ihrem Störgrad differenzierte Steuerung zulässiger Gewerbebetriebe im Änderungsbereich und in angrenzenden Bereichen ist Gegenstand des parallelen Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>Unterschreitung des 400 m Abstandes gemäß Grundsatz 8.2-3 des LEP. Der Abstand von 40 m (siehe Anlage 4 des Abstandserlasses NRW 2007) wird im östl. Bereich eingehalten. Im südöstl. Planungsbereich sollten innerhalb des Abstandes keine Gebäude geplant werden</p> <p>keine Auswirkungen</p>	
<b>Fazit</b>	<p>Aufgrund des steigenden Verkehrsaufkommens werden die Auswirkungen hinsichtlich Luft- und Lärmbelastung, vor allem im Umfeld der Fläche, als erheblich eingestuft. Es ist ein Verkehrsgutachten notwendig, um den Ist-Zustand und die Mehrverkehre abzubilden. Auf der Basis dieser Verkehrsprognosen werden Immissionsgutachten hinsichtlich der Luft- und Lärmbelastungen als erforderlich betrachtet, in dem die Betroffenheiten und die notwendigen Entlastungsmaßnahmen aufgezeigt werden. Im weiteren Verfahren ist auf den Abstand zu Hochspannungsfreileitungen gem. 26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlasses NRW 2007 zu achten. Mit einem Achtungsabstand von 200m zum nächstgelegenen Störfallbetrieb und einem angemessenen Abstand von 60m liegt der Änderungsbereich außerhalb des Gefahrenbereiches.</p>		
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<p><b>Kulturgüter:</b></p> <p><b>rechtskräftig geschützte Baudenkmäler:</b> keine</p> <p><b>rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler:</b> Im Bereich der</p>	<p>keine Auswirkungen</p> <p>Aufgrund des Bodendenkmals mit industriegeschichtlicher</p>	erheblich

	<p>Zollstraße 47 befindet sich die alte Schachanlage Helene Amalie (1840 - 1854), eine der ersten Mergelzechen des Ruhrgebietes. Es sind Relikte aus dem Altbergbau vorhanden. Ein Unterschutzstellungsverfahren wurde 2018 eingeleitet. Die "Alte Zechenanlage Helene Amalie" wurde als Bodendenkmal mit der Eintragsnummer E 84 gesichert.</p> <p><b>rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche:</b> keine</p> <p><b>Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten:</b> Ein Eintragsverfahren zu folgenden denkmalwerten Sachen wurde eingeleitet: -Schachtgerüst, Werkstatt- und Verwaltungsgebäude der ehem. Schachanlage Amalie / Marie</p> <p><b>Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur:</b> Zeche Vereinigte Helene - Amalie</p> <p><b>Kulturlandschaftsbereich:</b> KLB 275 Zeche Helene und Amalie in Altendorf</p> <p><b>Sachgüter:</b> Gebäude / Hallen entlang der Pferdebahnstraße (teilw. schlechter Erhaltungszustand); Helenenstraße mit Entwässerungskanal; Bahntrasse im Nordosten; Grundwassermessbrunnen im südlichen Bereich</p> <p>Fernwärme- und Ferngasleitung sowie Leitung für die Nachrichtentechnik und Druckwasserleitung vorhanden</p> <p>östlich und südlich entlang des Berthold-Beitz-Boulevards und der Pferdebahnstraße verlaufen 380 kV-Höchstspannungsfreileitungen</p> <p>zwischen Berthold-Beitz-Boulevard und Helenenstraße befindet sich der Wasserhaltungsstandort Amalie sowie die Tagesanlage und die Trasse der Grubenwasserleitung. Der Standort ist als Sicherungsstandort im Rahmen der Ewigkeitsaufgabe vorgesehen, d.h. die Fläche ist langfristig für die Nutzung freizuhalten. Gleiches gilt für die Trasse der Grubenwasserleitung.</p>	<p>Bedeutung, ist bei Bodeneingriffen eine archäologische Begleitung im parallelen Bebauungsplanverfahren erforderlich. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf das Bodendenkmal und die Entscheidung über dessen Erhalt sind weitere Untersuchungen (Suchschnitte zur Ermittlung der Tiefe des Bodendenkmals) erforderlich.</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>Erhalt der betreffenden Gebäude / Anlagen wird im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt; das Eintragsverfahren ist eingeleitet</p> <p>Erhalt der betreffenden Gebäude / Anlagen wird im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt (s.o.)</p> <p>Erhalt wird im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt (s.o.)</p> <p>Überplanung und Verlust der bestehenden Gebäude und Straßen; Bahntrasse bleibt als Radweg erhalten; die Grundwassermessstellen sollen bestehen bleiben.</p> <p>keine Auswirkungen, Leitungstrassen sind im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.</p> <p>Die Anforderungen der Leitungsträger im Schutzstreifen werden im parallelen Bebauungsplanverfahren beachtet.</p> <p>keine Auswirkungen, Freihaltung durch Bau- und Erschließungsmaßnahmen wird im parallelen Bebauungsplanverfahren sichergestellt</p>	
<b>Fazit</b>	<p>Wegen der möglichen Beeinträchtigung eines eingetragenen Bodendenkmals werden die Auswirkungen auf das Schutzgut als erheblich eingestuft. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf das Bodendenkmal und die Entscheidung über dessen Erhalt sind weitere Untersuchungen notwendig. Des Weiteren ist bei Bodeneingriffen eine archäologische Begleitung im parallelen Bebauungsplanverfahren erforderlich. Bei Erhalt der denkmalwerten</p>		

	Gebäude / Anlagen werden die Auswirkungen auf die übrigen Kultur- und Sachgüter als nicht erheblich eingestuft.	
<b>Natura 2000 / FFH-Prüfung</b>	In 6,5 km Entfernung liegt das FFH-Gebiet DE-4508-301 "Heisinger Ruhraue". Eine Auswirkung auf dieses Gebiet durch das Änderungsverfahren ist ausgeschlossen.	nicht relevant
<b>Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen</b>	<p><b>Prüfung Seveso III:</b> Das Plangebiet liegt nicht in einem angemessenen Sicherheitsabstand eines Störfallbetriebes (s.o.)</p> <p><b>Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung:</b> Im Plangebiet oder in seiner Umgebung sind keine derartigen Pipelines vorhanden.</p> <p><b>Hochwassergefährdung:</b> voraussichtlich keine Auswirkungen</p> <p><b>Erdbebengebiet:</b> nicht betroffen</p>	nicht relevant
<b>Fazit</b>	Eine Relevanz hinsichtlich potenzieller Risiken und Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt für das Plangebiet und seine Umgebung liegt nach den oben zugrunde gelegten Kriterien nicht vor.	
<b>Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen</b>	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch sonstige Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang werden im weiteren Verfahren geprüft.	
<b>Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung</b>	Die Fläche ist im RFNP derzeit flächennutzungsplanerisch als "Sonderbaufläche, Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung" (Hauptteil), "Gewerbliche Baufläche" (nördlichen Bereich) und in einem kleinen Teil westlich als Grünfläche dargestellt. Für den Planbereich liegt im nördlichen Änderungsbereich bereits ein entsprechender rechtskräftiger B-Plan vor (B-Plan Nr 7 / 14 "Krupp-Gürtel Nord: Südlich Bottroper Straße"). Für den gesamten restlichen Bereich wurde im April 2015 ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan (B-Plan Nr. 5 / 18 "Essen 51: Zollstraße/ Pferdebahnstraße") gefasst, der nun parallel zum RFNP-Änderungsverfahren aufgestellt wird. Vorgesehen sind hier Büro- und gewerbliche Nutzung, Wohnnutzung, sowie eine zentrale Grünfläche mit Wasserlauf. Bei Nichtdurchführung des Änderungsverfahrens wäre aus den bestehenden Darstellungen des RFNP ein B-Plan zu entwickeln, dessen Umweltauswirkungen vergleichbar zur aktuellen Planung wäre. Würde die Fläche nicht Inanspruch genommen, wäre ein Fortbestand der derzeitigen Gegebenheiten und Nutzungen, bzw. eine natürliche Sukzession (sukzessive Entwicklung zu Wald) zu erwarten. Die nachteiligen Umweltauswirkungen wären bei Beibehaltung des derzeitigen Zustands, bzw. der derzeitigen Nutzung gegenüber der Prognose für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft voraussichtlich geringer, für die Schutzgüter Boden und Wasser aufgrund der vorhandenen Altlastensituation jedoch erheblich größer.	
<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich</b>	<p>Maßnahmenempfehlungen für das parallele Bebauungsplanverfahren und Bauausführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ökologische Baubegleitung während der Bauausführung</li> <li>- Anlage und dauerhafter Erhalt vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für die beiden verfahrenskritischen Tierarten</li> <li>- Bodenaufbereitung gemäß der Vorgaben im parallelen Bebauungsplanverfahren</li> <li>- Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein neu angelegtes Fließgewässer (hier Sälzerbach) und damit in den natürlichen Wasserhaushalt</li> <li>- textliche Festsetzungen zu Flachdachbegrünung, Fassadenbegrünung, Herstellung von Grünanlagen und Pflanzflächen sowie Straßenbäumen und Begrünung von Stellplatzanlagen.</li> <li>- Prüfung von energetischen Optimierungen gemäß "Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung"</li> <li>- nach ihrem Störgrad differenzierte Steuerung zulässiger Gewerbebetriebe im Änderungsbereich und in angrenzenden Bereichen</li> <li>- Prüfung potenzieller Beeinträchtigungen der lufthygienischen Gesamtsituation und Durchlüftung auf der Basis von Verkehrs- und Immissionsgutachten sowie Eingrenzung von Entlastungsmaßnahmen</li> <li>- stadtklimatisch lufthygienisch optimierte Bauweise und Flächennutzung</li> <li>- archäologische Begleitung bei Bodeneingriffen</li> <li>- Suchschnitte zur Ermittlung der Tiefe des Bodendenkmals</li> </ul>	
<b>Alternativenprüfung</b>	Im Rahmen einer Untersuchung zur „bedarfsgerechten Flächenentwicklung“ wurde eine Vielzahl unbebauter Grundstücke im gesamten Stadtgebiet auf die Möglichkeit ihrer Bebaubarkeit geprüft. Die Prüfung ergab nur wenige Flächen, die für eine gewerbliche Nutzung geeignet sind. Der	

	<p>Änderungsbereich eignet sich größtenteils sowohl auf Grund der Vornutzung als auch auf Grund der Lage in direkter Nachbarschaft zu weiteren gewerblichen Nutzungen (z. B. EBE, Atlas Copco) für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben. Besonders der südliche und westliche Teil des Änderungsbereichs eignet sich auf Grund seiner besonderen Lagegunst für eine Wohnentwicklung. Er liegt zentral zur Innenstadt und in unmittelbarer Nachbarschaft zu hochwertigen Arbeitsplätzen (z. B. im thyssenkrupp Quartier) sowie inmitten der neuen Grünverbindungen. Im Rahmen der für Teilbereiche vorgesehenen städtebaulichen Wettbewerbe sollen verschiedene Entwicklungsvarianten geprüft werden. Eine alternative Freiraumnutzung der Fläche erscheint nicht sinnvoll. Um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden bzw. zu verringern, soll der bedarfsgerechten Versorgung mit Gewerbe- und Wohnbauflächen an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt werden.</p>
<p><b>Monitoring</b></p>	<p>Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.</p> <p>Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.</p> <p>Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen.</p> <p>Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbesichtigung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.</p> <p>Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtäumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.</p> <p>Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung Fazit</b></p>	<p>Mit dem Planvorhaben geht überwiegend die Wiedernutzung einer vormals intensiv industriell genutzten und stark überformten Fläche einher. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser werden bei Durchführung der Planung durch die vorgesehene Bodensanierung und die ökologische Behandlung des Niederschlagswassers als positiv eingeschätzt. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden wegen der möglichen Beeinträchtigung eines eingetragenen Bodendenkmals als erheblich eingestuft. Im weiteren Verfahren ist auf den Abstand zu Hochspannungsfreileitungen gem. 26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlasses NRW 2007 zu achten. Mit einem Achtungsabstand von 200m zum nächstgelegenen Störfallbetrieb und einem angemessenen Abstand von 60m liegt der Änderungsbereich außerhalb des Gefahrenbereiches. Die Auswirkungen für die Schutzgüter Luft und Klima sowie für den Teilbereich Lärm werden in der Gesamtbetrachtung als erheblich eingestuft. Durch eine stadtklimatisch lufthygienisch optimierte Bauweise und Flächennutzung können Beeinträchtigungen stadtklimatischer Belange infolge hoher Baudichte und Versiegelung gemindert werden. Mit Umsetzung des Planvorhabens sind Auswirkungen auf die schalltechnische Situation im Umfeld möglich. Dies resultiert aus den Zusatzbelastungen durch den neuen Verkehr zum und aus dem Plangebiet. Nachteilige Gesamtauswirkungen sind im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln und im Umweltbericht zum Bebauungsplan darzustellen. Bis zur abschließenden Festlegung geeigneter vorgezogener Artenschutzmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft als erheblich bewertet.</p>

<b>Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:</b>	keine  Die Referenzliste der verwendeten Quellen, die für den im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, ist der Scoping-Checkliste und Teil A der Begründung (Gutachten) zu entnehmen.
---	---

**Allgemeinverständliche Zusammenfassung:**

Der 32,3 ha große Änderungsbereich umfasst das nördliche Areal des Krupp-Gürtels. Das Gelände gehört zu der Fläche der ehemaligen Krupp'schen Gussstahlfabrik, die seit Ende des letzten Weltkrieges zum Teil brach lag. Der Änderungsbereich befindet sich im Grenzbereich der Stadtteile Nordviertel (Stadtbezirk I) und Altendorf (Stadtbezirk III). Derzeit sind auf der Fläche des Änderungsbereichs nur noch relativ wenige Nutzungen vorhanden. Die heute noch vorhandenen Tagesanlagen der ehemaligen Zeche Sälzer-Amalie stammen aus den 1930er Jahren. 1968 erfolgte die Stilllegung der Schachanlage Amalie / Marie und die Aufbereitungsanlagen wurden abgerissen. Das zweigeschossige deutsche Strebengerüst in Vollwandbauweise von 1936 über Schacht Amalie blieb erhalten. Die noch vorhandenen Schächte Amalie und Marie werden weiterhin zum Zweck der Grubenwasserhebung für die umliegenden Zechen durch die Deutsche Steinkohle AG genutzt. Das ehemalige Verwaltungsgebäude der Zeche dient heute als Bürogebäude. Aufgrund des Strukturwandels ist die ehemalige Industriefläche aktuell durch Baureifmachung in weiten Teilen als Brache anzusehen.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan stellt sich der größte Teil des Änderungsbereichs derzeit als "Sonderbaufläche, Sonstiges Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzungen / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)" dar. Der nordöstliche Bereich wird als "Gewerbliche Baufläche / Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" und der westliche Teilbereich als "Grünfläche / Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" dargestellt. Auf dem Gelände soll Essens neues Stadtviertel „ESSEN 51“ als attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort entstehen. Da die geplanten Nutzungen nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickelt werden können, muss der RFNP entsprechend geändert werden.

Das Vorhaben entspricht im Sinne eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden dem Ziel der Innenentwicklung und der Wiedernutzung von Brachflächen. Mit dem Planvorhaben geht überwiegend die Wiedernutzung einer vormals intensiv industriell genutzten und stark überformten Fläche einher. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser werden bei Durchführung der Planung durch die vorgesehene Bodensanierung und die ökologische Behandlung des Niederschlagwassers als positiv eingeschätzt. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden wegen der möglichen Beeinträchtigung eines eingetragenen Bodendenkmals als erheblich eingestuft. Bei Erhalt der denkmalwerten Gebäude und Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der archäologischen Baubegleitung können die Auswirkungen auf die übrigen Kultur- und Sachgüter als nicht erheblich beurteilt werden. Im weiteren Verfahren ist auf den Abstand zu Hochspannungsfreileitungen gem. 26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlasses NRW 2007 zu achten. Mit einem Achtungsabstand von 200m zum nächstgelegenen Störfallbetrieb und einem angemessenen Abstand von 60m liegt der Änderungsbereich außerhalb des Gefahrenbereiches. Die Auswirkungen für die Schutzgüter Luft und Klima sowie für den Teilbereich Lärm werden in der Gesamtbetrachtung als erheblich eingestuft. Durch eine stadtklimatisch lufthygienisch optimierte Bauweise und Flächennutzung können Beeinträchtigungen stadtklimatischer Belange infolge hoher Baudichte und Versiegelung gemindert werden. Mit Umsetzung des Planvorhabens sind Auswirkungen auf die schalltechnische Situation im Umfeld möglich. Dies resultiert aus den Zusatzbelastungen durch den neuen Verkehr zum und aus dem Plangebiet. Nachteilige Gesamtauswirkungen sind im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln und im Umweltbericht zum Bebauungsplan darzustellen. Bis zur abschließenden Festlegung geeigneter vorgezogener Artenschutzmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft als erheblich bewertet.

**Stand:** 29.08.2019

**Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

**Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan  
35 E Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard (ESSEN 51)**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden  
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

August 2019

<b>Beteiligter:</b> Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R.	<b>Eingang:</b> 12.06.2018
<b>ID-Nr.:</b> 142	<b>Nummer der Anregung:</b> 02
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.	Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH	<b>Eingang:</b> 13.06.2018
<b>ID-Nr.:</b> 191	<b>Nummer der Anregung:</b> 06
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Eine Konkretisierung der Planung – sowie der erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im parallelen Bebauungsplanverfahren. Hierzu erfolgt ein gesondertes Beteiligungsverfahren.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr	<b>Eingang:</b> 13.06.2018 / 14.06.2018
<b>ID-Nr.:</b> 257	<b>Nummer der Anregung:</b> 07 / 09
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen. Der Planungsbereich liegt im Interessensbereich der Luftverteidigungsradar-anlage Marienbaum. Höhenbeschränkung für 35 E: 270 Meter üNN In welchen Umfängen Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen z. B. eines Bebauungsplans konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Erst dann ist es möglich, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abzugeben. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl.	Die konkrete städtebauliche Ausgestaltung der Planung wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens geregelt. Hierzu erfolgt eine gesonderte Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

<p>untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
---	---

<p><b>Beteiligter:</b> Geologischer Dienst NRW <b>ID-Nr.:</b> 90</p>	<p><b>Eingang:</b> 22.06.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 15</p>
<p><b>Anregung:</b> <b>Auskunftssystem „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen“ im Landesintranet NRW (GDU-Behördenversion):</b> Die GDU-Behördenversion auf Grundlage der „Verordnung über die Übermittlung von Daten zu Gefährdungspotenzialen des Untergrundes an öffentliche Stellen“ (UntergrundDÜVO NRW) ermöglicht einen Zugang zu grundstücksscharfen Informationen zum Untergrund. Die „GDU-Behördenversion“ steht öffentlichen Stellen zur Verfügung, die sich mit raumbezogenen Planungs- und vorhabenbezogenen Genehmigungsaufgaben, mit der Gefahrenabwehr sowie mit der Landesvermessung und Grundstückswertermittlung befassen.  Das Auskunftssystem informiert über bergbaulich und geologisch bedingte Gefährdungspotenziale des Untergrundes, wie z.B. Hohlräume, Ausgasungen, Erdbebengefährdung u. a.. Städte und Gemeinden können über <u>das Dienstleistungsportal der Landesverwaltung für den Kommunalbereich in NRW (<a href="https://lv.kommunen.nrw.testa-de.net/GDU_Behoerde/">https://lv.kommunen.nrw.testa-de.net/GDU Behoerde/</a>)</u> einen Zugang zur GDU-Behördenversion beantragen. Bei fachlichen Fragen bitte ich um Rücksprache mit Herrn Stefan Henscheid, GD-NRW, Tel. 02151-897-484 oder E-Mail: <a href="mailto:stefan.henscheid@gd.nrw.de">stefan.henscheid@gd.nrw.de</a>.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<p><b>Baugrund/Ingenieurgeologie:</b> Vor Beginn von Baumaßnahmen ist der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen ist eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6-Bergbau und Energie in NRW, zu stellen.</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung der Planung wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens geregelt. Ein entsprechendes Gutachten zur Untersuchung und Bewertung des Bodens / Baugrundes liegt bereits vor. Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW ist als Träger öffentlicher Belange ebenfalls im Rahmen dieses Verfahrens beteiligt worden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
---	--

<p><b>Beteiligter:</b> Deutscher Wetterdienst <b>ID-Nr.:</b> 42</p>	<p><b>Eingang:</b> 26.06.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 17</p>
<p><b>Anregung:</b> Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b> Gemäß den Regelungen des Baugesetzbuches (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB i.V.m. den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz des § 1a Abs. 5 BauGB) werden die Auswirkungen auf das Klima sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes und des Klimawandels bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt und in die planerische Abwägung eingestellt. Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des RFNPs im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Eine Konkretisierung der Planung – sowie der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel – erfolgt im parallelen Bebauungsplanverfahren. Hierzu wird nochmal ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet <b>ID-Nr.:</b> 159	<b>Eingang:</b> 26.06.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 19
<b>Anregung:</b> <p>Gegen das Änderungsverfahren bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken. Eine Nutzbarmachung von einer brachliegenden Industrielandschaft wird begrüßt, wenn auch 2,1 ha Flächen für die Landwirtschaft bzw. 2,8 ha Grünflächen/allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche verloren gehen.</p> <p>Es wird bereits zum heutigen Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Flächen von zukünftigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verschonen sind (siehe Hinweise auf Seite 3 ff.).</p> <p>[Die ausführlichen Hinweise beziehen sich auf die enge Abstimmung mit der Landwirtschaft bei ggf. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, die Anwendung und Auswahl von Bewertungsverfahren sowie den Waldersatz.]</p>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b> <p>Das Gelände gehört zu der Fläche der ehemaligen Krupp'schen Gussstahlfabrik. Schon aus der industriellen Historie des Geländes heraus hat hier keine landwirtschaftliche Nutzung stattgefunden. Bei der Darstellung der Realnutzungskartierung handelte es sich zum Zeitpunkt der Kartierung um eine Brachfläche mit wiesenartigem Sukzessionszustand.</p> <p>Bereits das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, bei der Wahl der Kompensationsflächen und -maßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob u. a. Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die eine dauerhafte naturschutzfachliche Aufwertung erzielen, als Kompensationsmaßnahmen möglich sind, um einem künftigen Nutzungs- und Flächenverlust vor allem hochwertiger Ackerböden entgegenzuwirken bzw. vorzubeugen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG).</p> <p>Die Landschaftsrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsberechnung der Stadt Essen („Essener Modell“) berücksichtigt die Belange der Landwirtschaft in hohem Maße. So erfahren natürliche Böden und Kulturböden hier eine höhere Wertigkeit, als bei anderen Bewertungsverfahren. Als Kompensationsmaßnahmen werden – in Absprache mit den jeweiligen Landwirten – schon seit 2003 ausschließlich produktionsintegrierte Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen festgelegt und durchgeführt, soweit sie Eigentumsflächen der Stadt Essen betreffen. Bei Fremdeigentum oder Verfahren anderer Träger besteht nur ein sehr begrenzter Einfluss. Die Anregung richtet sich an die parallel laufende Bauleitplanung.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> PLEdoc GmbH		<b>Eingang:</b> 28.06.2018								
<b>ID-Nr.:</b> 181		<b>Nummer der Anregung:</b> 21								
<b>Anregung:</b>		<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>								
Tabelle der betroffenen Anlagen:										
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Eigentümer</b>			<b>Leitungstyp</b>	<b>Status</b>	<b>Leitungsnr.</b>	<b>DN</b>	<b>Blatt</b>	<b>Schutzstreifen m</b>	<b>Ansprechpartner</b>
1	Open Grid Europe			Ferngasleitung mit Betriebskabel	ausser Betrieb	RG013004021	400	18, 19, 20	8	Denis Große-Beck +49 201 3642-18201 Altenessen
2	Open Grid Europe			Nachrichtentechnik (LWL-KSR-Anlage)		OGE999001028		6	1	Gregor Pokora +49 201 3642-18310 Altenessen
3	Uniper Global Commodities SE	Ferngasleitung	Stillgelegt	RG005003000	300	4	8	Denis Große-Beck +49 201 3642-18201 Altenessen		
<p>In den Plan zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans in Essen haben wir die Verläufe der eingangs genannten Versorgungsanlagen grafisch übernommen und Kenndaten hinzugeschrieben. Die Verläufe der Versorgungsanlagen sind anhand der beigefügten Bestandsunterlagen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und in der Legende zu erläutern. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt bzw. bei dem Nachrichtenkabel auf die Auswertung der Bohrprotokolle. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Die Darstellung der Versorgungsanlagen ist sowohl im Flächennutzungsplan als auch in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Bei der Änderung des Flächennutzungsplans ist das beiliegende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten. In der Begründung unter Punkt 5.3 wird auf das Vorhandensein der Versorgungsanlagen der Open Grid Europe hingewiesen. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen gewährleistet ist und sich durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei</p>		<p>Auf die außer Betrieb befindliche Ferngasleitung wird in der Begründung der RFNP-Änderung Bezug genommen. Bzgl. der beiden anderen Leitungen wird in die Begründung ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Der Regionale Flächennutzungsplan enthält auf Grund seines Maßstabs von 1:50.000 in der zeichnerischen Darstellung keine entsprechenden Leitungstrassen. Ein Vermerk der Leitungen in der Planzeichnung des RFNP kommt daher nicht in Betracht. Eine zeichnerische Kennzeichnung / Festsetzung der Leitung kann im Bebauungsplan erfolgen. Die konkrete Berücksichtigung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen</p>								

<p>Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Baumaßnahmen im Bereich der außer Betrieb befindlichen bzw. stillgelegten Ferngasleitungen vorgesehen sind, bitten wir um direkte Kontaktaufnahme mit dem eingangs aufgeführten Beauftragten der Open Grid Europe GmbH.</p>	<p>hat ebenfalls in den nachgelagerten Verfahren zu erfolgen. Das Merkblatt wird – insbesondere auch beim Bebauungsplanverfahren – berücksichtigt, die weitere Beteiligung der Open Grid Europe GmbH wird sichergestellt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>
--	---

<p><b>Beteiligter:</b> Deutsche Bahn AG, DB Immobilien <b>ID-Nr.:</b> 36</p>	<p><b>Eingang:</b> 28.06.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 23</p>
<p><b>Anregung:</b></p> <p>Folgenden Punkte bitten wir zu berücksichtigen bzw. mit aufzunehmen: - Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p> <p>Weder innerhalb des Änderungsbereiches noch im Nahbereich existiert eine Betriebsanlage der Eisenbahn, durch die Immissionen bzw. Ansprüche auf Entschädigung oder Schutz- und Ersatzmaßnahmen entstehen könnten.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<p><b>Beteiligter:</b> E.ON SE <b>ID-Nr.:</b> 51</p>	<p><b>Eingang:</b> 04.07.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 30</p>
<p><b>Anregung:</b></p> <p>Wir stellen fest, dass unsere Gesellschaft an dem o.a. Bauleitplanverfahren bis heute noch nicht beteiligt wurde. Unsere erstmalige Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 35 E lautet wie folgt: Der o.a. Planbereich liegt außerhalb des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von E.ON SE zu vertreten ist, haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Für den ehemaligen Steinkohlenbergbau im Bereich des o. a. Bauvorhabens ist die Krupp Hoesch Stahl GmbH, Postfach 10 21</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p> <p>Die Krupp Hoesch Stahl GmbH ist bereits im Verfahren beteiligt worden Am 11.07.2018 hat im Auftrag der Bergwerkseigentümerin die thyssenkrupp Business Service GmbH eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.</p>

65, 45021 Essen zuständig. Wir empfehlen daher die v. g. Gesellschaft an dem Bauleitplanverfahren zu beteiligen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
<b>Beteiligter:</b> thyssenkrupp Business Services GmbH / Krupp Hoesch Stahl GmbH <b>ID-Nr.:</b> 241 / 278	<b>Eingang:</b> 11.07.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 34
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Im Auftrag der Bergwerkseigentümerin, der Krupp Hoesch Stahl GmbH, bitten wir die nachstehenden Ergänzungen zum Änderungsverfahren „35 E Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard (ESSEN 51)“ mit aufzunehmen:</p> <p>„Das Plangebiet liegt im Gebiet des stillgelegten Bergwerksfeldes „Amalie 1“. Bergwerkseigentümerin ist die Krupp Hoesch Stahl GmbH. Vor Errichtung von neuen Bauvorhaben ist eine Anfrage an die zuständige Bergwerkseigentümerin zu richten. Die Bergwerkseigentümerin wird derzeit durch die thyssenkrupp Business Services GmbH vertreten.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich drei Schächte mit folgenden Gauß-Krüger-Koordinaten:</p> <p>Schacht Amalie: R 2568509 H 5704151 Schacht Marie: R 2568448 H 5704208 Wetterschacht Amalie: R 2568240 H 5704372</p> <p>Aus Gründen der Standsicherheit und möglicher Ausgasungen sind Schachtschutzbereiche zu berücksichtigen. Für die Schächte Amalie und Marie gelten kreisförmige Schutzbereiche mit je einem Radius von 25,0 m, gemessen vom Schachtmittelpunkt. Der Wetterschacht Amalie besitzt einen Schutzbereich von 10,0 m Radius, gemessen vom Schachtmittelpunkt.</p> <p>Jegliche Nutzungen oder Veränderungen innerhalb der vorgenannten Schachtschutzbereiche erfordern vorab die Zustimmung der Bergwerkseigentümerin. Hierbei ist zu beachten, dass die Standsicherheit der Schächte und Art und Umfang der ggf. notwendigen Maßnahmen gegen Gasaustritte /-verschleppungen durch Gutachten nachzuweisen bzw. zu belegen sind. Die Gutachten sind der Bergwerkseigentümerin vorzulegen und von ihr zu genehmigen.</p> <p>Zur Durchführung von Arbeiten an bzw. in den Schächten, wie z.B. Sicherungs-, Kontroll- und Wartungsarbeiten, müssen die Schächte</p>	<p>Bzgl. der Schächte und Schutzbereiche wird in die Begründung ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Der Regionale Flächennutzungsplan enthält auf Grund seines Maßstabs von 1:50.000 in der zeichnerischen Darstellung keine entsprechenden Leitungstrassen. Eine Kennzeichnung der Schächte in der Planzeichnung des RFNP kommt daher nicht in Betracht. Die konkrete Berücksichtigung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt in den nachgelagerten Verfahren.</p>

<p>jederzeit zugänglich bleiben und auch mit Fahrzeugen jeglicher Art erreichbar sein.“ Wir möchten Sie bitten, die vorgenannten Ergänzungen in die Begründung und in den Plan zu übernehmen bzw. kenntlich zu machen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>
--	---

<p><b>Beteiligter:</b> Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32 <b>ID-Nr.:</b> 15</p>	<p><b>Eingang:</b> 12.07.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 36</p>
<p><b>Anregung:</b></p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p>
<p><b><u>Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten):</u></b></p> <p>Gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplan 35 E Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard (ESSEN 51) im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da die Zuständigkeiten des Dezernates 35.4 nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, wird empfohlen -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Sowohl der LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Pulheim) - als auch der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Bonn) – sind als TÖB im Verfahren beteiligt. Darüber hinaus wird auch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Essen im Rahmen der internen Beteiligung in das Verfahren eingebunden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b><u>Dezernat 53 (Immissionsschutz):</u></b></p> <p><b>Themenschwerpunkt Luftreinhalteplanung</b></p> <p>Die vorliegenden Unterlagen zum Regionalen Flächennutzungsplan 35 E wurden aus Sicht der Luftreinhalteplanung geprüft.</p> <p>Der Begründung zum Umweltbericht (Vorentwurf) zur Änderung des</p>	

<p>Regionalen Flächennutzungsplans 35 E (Stand: 07.06.2018) ist unter dem Punkt „Luft“ zu entnehmen:</p> <p><i>„Aufgrund des steigenden Verkehrsaufkommens werden die Auswirkungen, vor allem im Umfeld der Fläche, als erheblich eingestuft. Es ist ein Verkehrsgutachten notwendig, um den Ist-Zustand und die Mehrverkehre abzubilden. Auf der Basis dieser Verkehrsprognosen werden Immissionsgutachten als erforderlich betrachtet, in dem die Betroffenheiten und die notwendigen Entlastungsmaßnahmen aufgezeigt werden.“</i></p> <p>Aus Sicht des Sachgebietes 53.01 – Luftreinhalteplanung sollte die Thematik der Luftreinhalteplanung in der weiteren Planung berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Thematik Luftreinhalteplanung wird in der weiteren Planung auf jeden Fall berücksichtigt werden.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
<p><u>Themenschwerpunkt land-use planning – Überwachung der Ansiedlung</u></p> <p>In dem gegenständlichen RFNP-Änderungsverfahren sollen der westliche Teil als Wohnbaufläche, der südliche Teil als gemischte Baufläche und der nördliche Teil als gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt werden.</p> <p>Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53.1 themenschwerpunkt land-use planning (Überwachung der Ansiedlung) im Sinne des § 50 BImSchG bzw. des Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie bestehen gegen die vorgestellten RFNP-Änderungen keine Bedenken.</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Durch die Darstellung von gewerblichen Bauflächen eröffnet sich die planungsrechtliche Möglichkeit, Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3(5a) BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, dort zuzulassen.</p> <p>Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb als auch außerhalb von Plangebieten zu erfolgen. Dieses ist konkret in der</p>	<p>In einem Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) vom TÜV NORD (Okt. 2015) wurden die angemessenen Sicherheitsabstände für alle Störfallbetriebe in Essen ermittelt.</p> <p>Der nächstgelegene Störfallbetrieb (Evonik-Steag Fernwärme GmbH Heizwerk Essen-Innenstadt) befindet sich ca. 1.400 m östlich des Änderungsbereiches. Mit einem Achtungsabstand von 200 m und einem angemessenen Abstand von 60 m liegt der Änderungsbereich außerhalb des Gefahrenbereiches des v. g. Störfallbetriebes.</p> <p>Die Stadt Essen beabsichtigt, den Änderungsbereich und die angrenzenden Bereiche für die Ansiedlung hochwertiger Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsprojekte zu nutzen. Dementsprechend wird in der parallel laufenden Bebauungsplanung eine differenzierte Steuerung der zulässigen Nutzungen angestrebt, hierzu gehört auch die Steuerung von Gewerbebetrieben nach ihrem Störgrad. Die Ansiedlung emittierender Industriebetriebe, auch von Störfallbetrieben, entspricht nicht der städtebaulichen Zielsetzung und wird daher durch geeignete Festsetzungen ausgeschlossen. Dies betrifft nicht nur den</p>

<p>verbindlichen Bauleitplanung zu regeln und zu berücksichtigen.</p> <p>Da sich die Vorgaben des § 50 BImSchG nicht nur an die verbindliche, sondern auch an die vorbereitende Bauleitplanung richten, sollten die Belange der passiv planerischen Störfallvorsorge bereits im gegenständlichen RFNP-Änderungsverfahrens thematisiert werden, um einen Mangel in der späteren Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB durch Außerachtlassung des Themas Störfallschutz zu vermeiden.</p>	<p>Änderungsbereich, sondern auch die umliegenden Gebiete. Soweit Betriebsbereiche mit Störfallbetrieben nicht ohnehin aufgrund entgegenstehender Festsetzungen in Bebauungsplänen oder durch die räumliche Nähe schutzbedürftiger Nutzungen (zur betriebsnahen Kita von thyssenkrupp (ThyssenKrupp Allee 11) sowie zu vorhandenen Wohngebieten im Umfeld) unzulässig sind, wird die Stadt Essen bei Erforderlichkeit entsprechende bauleitplanerische Regelungen durch Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen treffen. Insofern werden mögliche Konfliktfälle zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen bereits im Vorfeld vermieden. Die Feinsteuerung der geplanten gewerblichen Nutzungen kann noch nicht im Regionalen Flächennutzungsplan erfolgen, sondern bleibt dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten.</p> <p>In der Begründung und im Steckbrief wird das Thema „Seveso III“ entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
--	---

<p><b>Beteiligter:</b> Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</p> <p><b>ID-Nr.:</b> 136</p>	<p><b>Eingang:</b> 13.07.2018</p> <p><b>Nummer der Anregung:</b> 37</p>
<p><b>Anregung:</b></p> <p>Die RFNP-Änderung 35 E ist aus unserer Sicht aus zwei Gründen problematisch:</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, dass es zu Verbotstatbeständen gem. § 44 BNtSchG kommt. Im Änderungsbereich sind die Vorkommen von Kreuzkröte und Flussregenpfeifer bekannt. Informationen zu möglichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen liegen bislang nicht vor. Selbst wenn diese bekannt sein sollten, ist es nicht sicher, dass diese auch funktionieren werden. Dieses betrifft insbesondere Maßnahmen für den Flussregenpfeifer. Ursprüngliche Bruthabitate des Flussregenpfeifers waren unbewachsene Schotter-, Kies- und Sandufer sowie kahle oder spärlich bewachsene, abtrocknende, schlammige</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p> <p>Für den gesamten Änderungsbereich liegen bereits flächendeckend aktuelle Artenschutzprüfungen vor (siehe auch Umweltbericht). Im Verfahrensbereich erfüllen zur Zeit zwei temporäre und eine dauerhafte CEF-Maßnahme für Flussregenpfeifer und Kreuzkröte die rechtlichen Anforderungen und die Vorgaben der VV-Artenschutz für die schon laufenden Aufbereitungs- und Sanierungsmaßnahmen (Tiefenenttrümmerung, Kampfmittelräumung, Altlastensanierung, Kanalbau etc.). Zur dauerhaften Bereitstellung von Habitaten entsprechend dem Leitfaden zur „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ werden Maßnahmen aktuell geplant und</p>

<p>Uferstreifen von Flüssen im Bergland und von Gewässern im Flachland. Heute ist er fast nur noch in künstlichen Lebensräumen zu finden, wie zum Beispiel in geschotterten Brachflächen, Spülfeldern u. Schlammdeponien oder Klärteichen. Für sein Nest benötigt er kahle, übersichtliche Flächen mit kiesigem oder schottrigem Untergrund. Wenn diese Bedingungen vorliegen, nutzt der Flussregenpfeifer auch zufällig angelegte kleine, bodenoffene Areale als Habitate. Ob der Flussregenpfeifer jedoch regelmäßig brütet und die Brut erfolgreich ist, hängt von den hierfür optimalen Randbedingungen ab.</p> <p>Als Ersatz für das durch die Änderung 35 E initiierte verloren gehende Habitat ist daher ein strukturreiches Habitat aus Rohbodenflächen, Kleingewässern und Wiesenfluren unter Berücksichtigung der Flucht- bzw. Effektdistanzen des Flussregenpfeifers zu entwickeln (wenn die Kreuzkröte einbezogen werden soll/kann entsprechend zu ergänzen). Da solche Strukturen im direkten Umfeld des Verlust-Bereichs nicht zur Verfügung stehen, müssten bestehende potentielle Vegetationsstrukturen zunächst umfangreich umgewandelt werden, um den Lebensraumanforderungen des Flussregenpfeifers bestmöglich entsprechen zu können. Ob solche geeignete entwicklungsfähige Flächen im weiteren Umfeld des Eingriffs zur Verfügung stehen, ist fraglich. Die Sinnhaftigkeit und Funktionsfähigkeit einer solchen Artenschutzmaßnahme ist insbesondere auch dann zu hinterfragen, wenn diese innerhalb der zukünftigen Bebauung liegen sollten. Aufgrund der im Ballungsraum eher ungünstigen Randbedingungen kann davon ausgegangen werden, dass auf einer mind. ca. zwei ha großen (am besten kiesigen) Rohbodenfläche zwei Areale von je etwa 2.000 Quadratmeter mit angelegten Pfützen und Lachen als Ausweichlebensraum für ein Brutpaar des Flussregenpfeifer angelegt und entwickelt werden müssten. Genaueres kann erst festgelegt werden, wenn die Bestandssituation und die pot. Kompensationsfläche erfasst und bewertet worden sind.</p>	<p>abgestimmt. Die Ausführung ist aber erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.</p> <p>Durch Vertragsregelungen, eine kompetente ökologische Baubegleitung und regelmäßige Kontrollen durch die zuständige Naturschutzbehörde ist aber sicher gestellt, dass keine Unterbrechung im Bestand/ in der Verfügbarkeit von erreichbaren Habitaten eintreten kann.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird gefolgt</b></p>
<p>Den Verlust der im nord-westlichen Bereich des Änderungsbereichs 35 E bislang vorhandenen Grünflächendarstellung (kommunaler Biotopverbund) lehnen die Naturschutzverbände ab, da die geplante</p>	<p>Bei dem im Umweltbericht aufgeführten „kommunalen Biotopverbund“ handelt es sich gemäß der Themenkarte 2 des RFNP tatsächlich um die stilisierte Darstellung eines „kommunalen Freiflächenverbundes“:</p>

Parkanlage innerhalb des zukünftigen Bebauungsareals den Verlust qualitativ und quantitativ nicht ersetzen kann.

Zur Verbesserung der Grün- und Freiraumentwicklung werden zukünftig durch die ökologischen Umbaumaßnahmen entlang der Gewässer und auf Bahnbrachen innerstädtische Verbundachsen in Nord-Süd-Richtung (z. B. im Bereich der „Strahlen“ des Masterplanes „Freiraum schafft Stadtraum“) und in Ost-West-Richtung entstehen (z. B. die Rheinische Bahntrasse). Durch sie werden alte und neue Grünflächen, wie z. B. der rund 12 ha große hochwertige Krupp-Park, der auf einer ehemaligen Industriefläche neu entstanden ist, miteinander verbunden. Auf diese schematische Darstellung des Freiflächenverbundes südlich und östlich des Änderungsbereiches bezieht sich die Aussage – nicht auf die angesprochene Grünflächendarstellung der Realnutzungskartierung. Der Änderungsbereich gehört zu der Fläche der ehemaligen Krupp'schen Gussstahlfabrik. Bei den Vegetationsbeständen auf dem Gelände handelte es sich aufgrund der Vornutzung um „Natur auf Zeit“, für die nach geltendem Recht kein Ausgleich oder Ersatz erforderlich ist. Die zentrale Grünanlage mit Wasserlauf dient zukünftig in der Hauptsache der Durchgrünung des Baugebietes und der Ableitung des Niederschlagswassers. Sie hat nicht die Funktion als qualitative oder quantitative Ersatzmaßnahme, wird aber ebenfalls eine wichtige Funktion im kommunalen Freiflächenverbund übernehmen, da sie an den Krupp-Park anschließt.

**Der Anregung wird nicht gefolgt.**

<b>Beteiligter:</b> Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland <b>ID-Nr.:</b> 148		<b>Eingang:</b> 13.07.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 40
<b>Anregung:</b> Die Belange der Baudenkmalpflege sind in beiden Teilplanungen betroffen. Im Planungsgebiet der RFNP- Änderung 35 E befinden sich Baudenkmäler, die in der Planungsbegründung nicht gewürdigt wurden (unter 5.1 bzw. 5.2 werden Bodendenkmäler erwähnt, Baudenkmäler jedoch nicht). Ich bitte um eine nachrichtliche Übernahme des Objektes: eh. Zeche Helene & Amalie in 35 E.	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b> Im Steckbrief zu 35 E wird das noch laufende Eintragungsverfahren zu den Baudenkmalern (Schachtgerüst, Schachthalle und Werkstatt- und Verwaltungsgebäude der ehem. Schachanlage Amalie / Marie) erwähnt. Der Hinweis auf Baudenkmäler wird auch zukünftig in der Begründung zum Änderungsverfahren ergänzt. Darüber hinaus erfolgt eine Ergänzung des Bodendenkmales (E 84 „Alte Zechenanlage Helene Amalie) in Begründung und Steckbrief.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>	
Im Umweltbericht zur 35 E findet die laufende Unterschutzstellung von Objekten der eh. Zeche Helene & Amalie eine Erwähnung, die negativen Auswirkungen auf den denkmalwerten Bestand sind gemäß Ihrer Beurteilung nicht zu erwarten. In diesem Zusammenhang stelle ich fest, dass seitens des LVR- ADR mit dem Gutachten gemäß § 22 (3) DSchG NRW vom 06.02.2018 die Gesamtanlage der Zeche als Schutzgut bewertet wurde. Nach Auffassung des LVR – ADR konstituieren das Schachtgerüst von Schacht Amalie, die zugehörige Schachthalle und das ehemalige Werkstattgebäude an der Helenenstraße das Denkmal gemäß § 2 DSchG NRW. Ich bitte deshalb um eine entsprechende Berücksichtigung des Baudenkmals in der aktuellen und nachfolgenden Planung sowie um eine weitere Beteiligung des LVR- ADR.	Das Baudenkmal wird sowohl in der aktuellen als auch in den nachfolgenden Planungen berücksichtigt; der LVR-ADR wird im weiteren Verfahren beteiligt.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	

<b>Beteiligter:</b> RAG Aktiengesellschaft <b>ID-Nr.:</b> 187	<b>Eingang:</b> 16.07.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 44
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>In dem von Ihnen vorgelegten Planverfahren sind die Belange der RAG Aktiengesellschaft betroffen.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs der RFNP-Änderung befindet sich zwischen Berthold-Beitz-Boulevard und Helenenstraße der Wasserhaltungsstandort Amalie. Die Ableitung des Grubenwassers erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs über eine redundante Grubenwasserleitung nach Nordwesten in etwa parallel zur Haus-Berge-Straße. Während des Betriebes der Grubenwasserleitung Amalie ist die Trasse der Grubenwasserleitung für z.B. Reparatur- und Revisionszwecke von jeglicher Bebauung und Bestockung freizuhalten.</p> <p>Mittelfristig soll der Standort zum Sicherungsstandort umgebaut werden. Dies bedeutet, dass nach Einstellung der untertägigen Wasserhaltung und Abwerfen des Grubengebäudes die Schachtfüllsäulen so hergerichtet werden, dass im tatsächlichen Bedarfsfall der Pumpbetrieb wieder aufgenommen werden kann. Die RAG AG führt derzeit Verhandlungen mit dem Eigentümer der Flurstücke Altendorf Flur 9 Flurstücke 177, 183, 184 und Essen Flur 3 Flurstück 266. Für den zukünftigen Sicherungsstandort Amalie sind darüber hinaus Trassenrechte gesichert.</p> <p>Wir bitten daher darum, dass die Belange der RAG Aktiengesellschaft bei der weiteren Ausführungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Ansprechpartner in unserem Haus ist Herr Weischenberg Tel. 02325-593786.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich die Schächte Marie und Amalie des Wasserhaltungsstandorts Amalie. Bei weiteren Planungen sind die Schachtschutzbereiche zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Einhaltung dieser Restriktionen bitten wir um Kontaktaufnahme mit RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1-8, 45141 Essen.</p>	<p>Bzgl. der Grubenwasserleitung bzw. der Schächte und Schutzbereiche wird in die Begründung ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Die konkrete Berücksichtigung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt in den nachgelagerten Verfahren.</p> <p>Die RAG Montan Immobilien GmbH ist im Verfahren ebenfalls beteiligt worden.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

--	--

<b>Beteiligter:</b> Amprion GmbH	<b>Eingang:</b> 16.07.2018
<b>ID-Nr.:</b> 200	<b>Nummer der Anregung:</b> 45
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Über den Geltungsbereich des Änderungsverfahrens 35 E verläuft in ihrem Schutzstreifen unsere Höchstspannungsfreileitung Rosenblumendelle – Pkt. Segeroth West, Bl. 4125 (Maste 49 bis 1053). Die Leitungsführung mit Leitungsmittelinie, Maststandorten und Schutzstreifen können Sie unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1: 200 entnehmen. Wie weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Wie wir dem Vorentwurf der Begründung zum Änderungsverfahren 35 E entnehmen können, ist es geplant, den Planbereich im Regionalen Flächennutzungsplan teilweise als Wohngebiet auszuweisen. Zu Ihren Ausführungen bzgl. des Grundsatzes 8.2-3 „Grundsatz bestehenden Höchstspannungsfreileitungen“ möchten wir auf folgendes hinweisen: Die Vorgaben des LEP sind insbesondere mit Blick auf das raumordnungsrechtliche Gegenstromprinzip im Sinne des § 1, Abs. 3 ROG auch für den Regionalplan und die betreffenden Bauleitplanungen von besonderer Bedeutung.</p> <p>Die Gründe für die gewählten Abstandsvorgaben sind im LEP auf den Seiten 91 ff., insbesondere in den Erläuterungen zu Ziel 8.2-3 und Grundsatz 8.2-4 dargelegt. So lassen die Erläuterungen zum Grundsatz 8.2-3 (Bestehende Höchstspannungsfreileitungen) auf S. 92 deutlich erkennen, dass der LEP-Plangeber gerade solche Bereiche von einem Heranrücken der Wohnbebauung grundsätzlich ausnehmen wollte, in denen auf Bauleitplanungsebene noch die Möglichkeit einer hinreichenden planerischen Steuerbarkeit besteht. Demnach geht es dem LEP-Plangeber vor allem darum, der Entstehung neuer räumlicher Nutzungskonflikte wirksam vorzubeugen:</p>	<p>Am südöstlichen östlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft in geringem Abstand eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Der nach Möglichkeit einzuhaltende Abstand von 400 m wird durch die Planung im Bereich der vorgesehenen Wohnbaufläche geringfügig, im Bereich der vorgesehenen gemischten Baufläche jedoch deutlich unterschritten. Der Abstand der in der städtebaulichen Planung vorgesehenen Wohnbaufläche (ASB) zur Höchstspannungsfreileitung beträgt ca. 320 m. Die vorgesehene gemischte Baufläche (ASB) wird im südöstlichen Randbereich von der Höchstspannungsfreileitung überspannt. Nur der westliche Teil der gemischten Baufläche liegt nicht innerhalb dieses Abstandes.</p> <p>Der Grundsatz 8.2-3 des LEP trägt mit dem relativ groß dimensionierten Mindestabstand dem Vorsorgegrundsatz Rechnung und soll Konflikte vorbeugen sowie Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes vorsorgend vermeiden. Dieser geht über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) weit hinaus.</p> <p>Ein Vorsorgeabstand von 400 m - insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes – ist auf Grund der strukturellen Voraussetzungen nur schwer umsetzbar, wenn man der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, dem Vorrang der Innenentwicklung und der Wiedernutzung von Brachflächen planerisch Rechnung tragen möchte.</p> <p>Für die Nutzungsanordnung sprechen insbesondere städtebauliche Gründe. Die Wohnbauentwicklung im Bereich südlich der Zollstraße</p>

„[...] In der Vergangenheit sind Wohnbebauungen sehr eng an Höchstspannungsfreileitungen herangerückt, da es keine raumordnerischen Regelungen zu Abständen gab. Dies hatte zur Folge, dass es im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen an vielen Fällen Konflikte zwischen Wohngebäuden und Höchstspannungsfreileitungen gibt. Größere Abstände zwischen Wohngebäuden und Höchstspannungsfreileitungen tragen dazu bei, diese Konflikte zukünftig zu reduzieren. Mit Grundsatz 8.2-3 soll [...] verhindert werden, dass Wohnbebauungen weiterhin an Höchstspannungsfreileitungen heranrücken.“

Aktuell existiert im vorliegenden Planungsbereich gerade noch keine verdichtete Wohnbebauung. Entsprechendes gilt auch für die Bereiche in unmittelbarer Nachbarschaft. Die bisherige Nutzung des Änderungsbereichs erfüllt vielmehr die Funktion einer räumlichen Pufferzone zwischen den vorhandenen gewerblichen Nutzungen einerseits und der Wohnbebauung andererseits. Dieser Bereich dient somit aktuell insbesondere der Konfliktminimierung durch räumliche Trennung gegenläufiger Nutzungen. Die bisherige überwiegende Nutzung des Änderungsbereichs als Misch- bzw. Gewerbegebiet lässt im Übrigen auch keinen Rückschluss auf hinreichende Eignung für eine Weiterentwicklung als Wohnbauflächen zu. Der Bestand von einzelnen Wohnhäusern im Planbereich vermag unseres Erachtens keinen ausreichenden Anlass darzustellen, das Planungsgebiet entgegen seiner bisherigen Nutzungsart mit Wohnnutzungen zu überprägen. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei dem Planungsgebiet um Bereiche, die noch einer dahin gehenden planerischen Steuerung zugänglich sind, dass die Entstehung neuer Nutzungskonflikte vermieden werden kann, wie sie die geplanten Ausweisungen als Wohnbereiche mit sich bringen würden.

Fachlich-planerische Aspekte, die im vorliegenden Einzelfall für eine Wegwägung des Grundsatzes 8-2-3 sprechen könnten, sind für uns nicht ersichtlich. Mit Blick darauf, dass die geplante Wohnbebauung womöglich bis zu 300 Meter an unsere bestehende Freileitung heranrücken soll und damit die im Grundsatz 8.2-3 des LEP NRW festgelegten Abstände unterschreiten würde, möchten wir der vorliegenden Planung schon mit Blick auf diesem Aspekt widersprechen.

stellt eine aufgrund der angrenzenden Lage zum Wohnquartier an der Zollstraße und der Haus-Berge-Straße eine sinnvolle und im Sinne einer Nachverdichtung städtebaulich verträgliche Folgenutzung für den Standort dar. Zudem werden Synergieeffekte der Infrastruktur sowie der positiven Entwicklungen im Umfeld erwartet (Konzept „Neue Wege zum Wasser“).

Das Änderungsverfahren nimmt mit der Verortung seiner Darstellung von Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen bereits eine erste planerische Steuerung zur Konfliktvermeidung vor. Darüber hinaus wird im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung eine Nutzungsstaffelung innerhalb der gemischten Baufläche angestrebt, so dass eine räumliche Abstufung der Wohnnutzung in Richtung der Höchstspannungsfreileitung möglich ist.

In Anbetracht des nachgewiesenen großen Bedarfs an Wohnraum in Essen, der angestrebten Lage von gut erschlossenen Wohnbauflächen im Innenbereich und der vorgesehenen Nutzungsanordnung im Plangebiet, werden diese Belange gegenüber dem Grundsatz 8.2-3 höher gewichtet.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im Umfeld des Änderungsbereichs – insbesondere im westlichen Trassenverlauf – bereits umfangreiche Wohngebiete innerhalb des nach Möglichkeit einzuhaltenden Abstandes von 400 m sowie teilweise auch innerhalb des 40 m-Abstandes liegen.

Der geforderte Mindestabstand von 40 m wird in der parallel laufenden Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert. Die Anforderung an den Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz - sowie die Grenze der unzumutbaren Belastung - wird damit eingehalten.

Die Gewerbliche Baufläche ist in räumlicher Nähe zu den bestehenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen angeordnet. Dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebot (§ 50 BImSchG) wird

<p>Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau heben im Übrigen gezeigt, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares Konfliktpotential darstellt.</p> <p>Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere auch um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale zu treffen. Gerade mit Blick auf Ihre Planung zur Ausweisung von Wohngebieten kommt dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebot ein besonderes Gewicht zu, denn dort würden bereits vorhandenen wirtschaftliche Nutzungen und neu entstehende Wohnbebauung auf bisher nicht genutzten Flächen aufeinander treffen.</p> <p>Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH bzw. Westnetz GmbH, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen. Wir bitten um weitere Beteiligung an den Änderungsverfahren.</p>	<p>daher gefolgt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	---

<p><b>Beteiligter:</b> Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW  <b>ID-Nr.:</b> 13</p>	<p><b>Eingang:</b> 17.07.2018  <b>Nummer der Anregung:</b> 46</p>
<p><b>Anregung:</b></p> <p>Das angezeigte Planänderungsgebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Amalie 1“ im Eigentum der Krupp Hoesch Stahl GmbH, Thyssenkruppallee 1 in 45143 Essen. Außerdem liegt der Planbereich über auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Neu Essen“ im Eigentum der MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen.</p> <p>Im Planbereich hat umfangreicher oberflächennaher Steinkohlenbergbau um das Jahr 1855 stattgefunden.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Innerhalb der Änderung 35 E liegt der Wetterschacht der ehemaligen Zeche Amalie. Zu den bergbaulichen Gegebenheiten dieses Schachtes ist ausweislich der Unterlagen folgendes zu bemerken:

Wetterschacht (Kennziffer 2568/5704/001/TÖB)

Koordinaten: R<sup>25</sup> 68240 H<sup>57</sup> 04372

Lagegenauigkeit: + / - 2 m

Teufe: 225,0 m

Querschnitt: oval 2,75 m x 2,00 m

Der Schacht wurde im Jahr 1923 mit Asche und Bauschutt verfüllt und mit einer 0,15 m dicken Betonplatte, die lediglich auf die Füllsäule aufgelegt wurde, abgedeckt. Im Jahr 1927 erfolgte die zweite Abdeckung aus Eisenbahnschienen und einer 0,30 m starken Betonplatte. Eine Nachverfüllung erfolgte 1973 mit 87 m<sup>3</sup> Waschberge.

Im Jahr 2009 wurde der Wetterschacht im Auftrag der Krupp Hoesch Stahl GmbH vertreten durch die thyssenkrupp Real Estate GmbH mit einer angehängten inneren Ausbauverstärkung und GEWI-Pfählen dauerhaft gesichert.

Für den Wetterschacht ist im Falle einer Umnutzung des Grundstückes folgendes zu beachten:

- Aus statischen und ausgasungstechnischen Gründen ist ein Schacht-schutzbereich von 20 m Durchmesser einzuhalten.
- Bei Abgrabungen im Abstand von 10 m vom Schachtmittelpunkt ist die Standsicherheit des Schachtausbaues oberhalb der Felslinie gegen seitlichen Erddruck / Wasserdruck nachzuweisen.
- Abgrabungen unterhalb der Felslinie (30 m unter GOK) sind unzulässig.
- Bei Tiefgründungen mit Einbindung in den Fels (z.B. Pfahlgründungen, Schlitzwände etc.) ist der Nachweis zu führen, dass die in den Baugrund eingeleiteten Lasten keinen Einfluss auf die Schachtwandung ausüben, die die Standsicherheit gefährden.
- Für Flachgründungen von Bauwerken bestehen ausschließlich Einschränkungen dahingehend, dass keine Zusatzbelastungen auf den Ausbau wie z.B. aus Mitnahmesetzungen wirken dürfen.
- Der Schacht muss jederzeit zur Kontrolle und Nachverfüllung zugänglich sein.

Bzgl. des Wetterschachtes wird in die Begründung ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Die konkrete Berücksichtigung der Hinweise bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt in den nachgelagerten Verfahren.

<p>- Die Einstiegsöffnung darf auf keinen Fall überbaut werden. Unabhängig davonsollte der Bergwerkseigentümer informiert werden.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Die beiden Schächte Marie (2568/5704/002/TÖB) und Amalie (2568/5704/003/TÖB) dienen der Wasserhaltung und sind noch in Betrieb. Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich dem Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenen Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Anpassungserfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p>	<p>Die Krupp Hoesch Stahl GmbH sowie die MAN GHH Immobilien GmbH sind im Verfahren ebenfalls beteiligt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen Katalog (BAV-Kat.) sind für den Planbereich und dessen Umgebung derzeit die nachfolgenden aufgeführten ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten verzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Amalie, Halde, Nr. 4507-A-018</li> <li>- Schacht Amalie, Osthalde, Nr. 4507-A-031</li> <li>- Friedrich Krupp AG, Halden, Nr. 4507-A-032</li> <li>- Amalie, Zeche, Kokerei mit Nebengewinnung, Brikettfabrik, Nr. 4507-S-001</li> </ul> <p>Der Planbereich befindet sich auf dem Gelände der ehemaligen Schachanlage, Kokerei und Brikettfabrik Amalie. Hierbei zu unterscheiden ist der Bereich „Alter Schacht“ (westl. Teil des Plangebietes) und „Neuer Schacht“ (südl. Teil des Plangebietes). Nach Auswertung der hiesigen Unterlagen befand sich im Bereich „Neuer Schacht“ die im Zeitraum von 1850 bis 1966 betriebene Schachanlage Amalie nebst Kokerei Amalie und Nebengewinnung. Die Kokerei, die im Jahr 1871 ihre Produktion aufnahm, wurde aufgrund ihrer starken Zerstörung durch Luftangriffe im Jahre 1944 stillgelegt und</p>	

<p>nicht wieder in Betrieb genommen.  Im westlichen Planbereich befand sich die Schachanlage Amalie (Alter Schacht) sowie eine Brikettfabrik, die im Wesentlichen von 1910 bis 1967 in Produktion stand.  Über die ebenfalls im Planbereich gelegenen o.g. Halden liegen hier nur Mittelpunktkoordinaten vor. Angaben zum Betriebszeitraum, der ursprünglichen Ausdehnung und über die Beschaffenheit der damals dort geschütteten Materialien liegen hier nicht vor.  Die Bergaufsicht für die bergbaulichen Tätigkeiten auf den o.a. Betriebsflächen endete bereits vor geraumer Zeit. Es liegen hier keine Informationen über die späteren Folgenutzungen, sowie die von den nachfolgend zuständigen Ordnungsbehörden veranlassten Maßnahmen, nach dem Enden der Bergaufsicht vor. Insoweit kann von hieraus nicht beurteilt werden, ob umweltrelevante Gegebenheiten für die in Rede stehenden Grundstücke bestehen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Heute besteht Bergaufsicht nur noch für die bergbauliche genutzten Teile der zentralen Wasserhaltung Amalie (Schächte Marie (2568/5704/002/TÖB) und Amalie (2568/5704/003/TÖB) sowie Tagesanlagen und die Trasse der Grubenwasserleitung).  Laut Grubenwasserkonzept der RAG wird der Pumpbetrieb der RAG am Standort der ZWH Amalie nach Beendigung der Steinkohlenförderung an der Ruhr eingestellt. Der Standort ist als Sicherungsstandort im Rahmen der Ewigkeitsaufgabe vorgesehen. D.h. für den Fall des Versagens vorgesehener Fließwege zu anderen Pumpstationen, wird der Standort so vorbereitet, dass eine spätere Aufnahme der Pumptätigkeit dort jederzeit wieder möglich ist. Das bedeutet, dass die Fläche langfristig für diese Nutzung freizuhalten ist. Gleiches gilt auch für den Bereich der Trasse der Grubenwasserleitung. Ansprechpartner ist diesbezüglich die RAG Aktiengesellschaft – Servicebereich Technik und Logistik (BT-GP Grubenwasserplanung) – Im Welterbe 10 in 45141 Essen.  Ein Anschlussbetriebsplan wird zurzeit erarbeitet, an dem dann auch die Stadt Essen als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden wird.</p>	<p>Auch bzgl. der Schächte und der Grubenwasserleitung wird in die Begründung ein entsprechender Hinweis aufgenommen.  Die konkrete Berücksichtigung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt ebenfalls in den nachgelagerten Verfahren.  Die RAG Aktiengesellschaft ist im Verfahren ebenfalls beteiligt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	<b>Eingang:</b> 31.07.2018
<b>ID-Nr.:</b> 146	<b>Nummer der Anregung:</b> 54
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Im Untersuchungsraum liegen Teile des Bodendenkmals E 84 – Alte Zechenanlage Helene Amalie. Eine Kartierung füge ich dem Schreiben bei. Weitere Informationen zum Bodendenkmal erhalten Sie von der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Essen.</p> <p>Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. D BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierzu ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen zu erreichen.</p> <p>Das bereits erfasste Bodendenkmal E 84 – Alte Zechenanlage Helene Amalie sollte nachrichtlich übernommen und auf die Erlaubnispflicht gemäß § 9 DSchG NW hingewiesen werden.</p>	<p>Das Bodendenkmal E 84 „Alte Zechenanlage Helene Amalie“ wird in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen. Eine nachrichtlich Übernahme in die Planzeichnung des RFNP kommt auf Grund des Maßstabs von 1:50.000 nicht in Betracht. Das Bodendenkmal wird in dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren entsprechend berücksichtigt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	<b>Eingang:</b> 31.07.2018
<b>ID-Nr.:</b> 123	<b>Nummer der Anregung:</b> 55
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p><u>Zum Schutzgut Natur/ Lebensraum/ Biodiversität:</u> Es ist davon auszugehen, dass die Industriebrache mit einem Mosaik aus unterschiedlichen Sukzessionsstadien einen Lebensraum für geschützte Arten darstellt. Im Fundortkataster des LANUV wurden auf</p>	<p>Für die vier Fledermausarten im LINFOS-Fundortkataster des LANUV (Großer und Kleiner Abendsegler, Teichfledermaus und Zwergfledermaus) liegen Detektornachweise aus dem Jahr 2013 vor.</p>

der Fläche u.a. Kreuzkröte *Bufo calamita*, Kleinabendsegler *Nyctalus leisleri*, Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*, Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*, Teichfledermaus *Myotis dasycneme* erfasst. Wie aus der Begründung unter 4.2 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag/ Artenschutzprüfung zu entnehmen ist, wurden bisher nur zu Teilmaßnahmen, vermutlich kleinräumig, Artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt, deren Ergebnisse dem LANUV nicht vorliegen.

Daher wird die Durchführung einer aktuellen Artenschutzprüfung für den gesamten Änderungsbereich der Industriebrache angeraten, die nach der VV-Artenschutz NRW zu einem möglichst frühen Zeitpunkt im Verfahren abgearbeitet werden sollte (VV-Artenschutz, Kap. 2.7), um artenschutzrechtliche Konflikte (z.B. mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten) auf der nachgelagerten Planungsebene möglichst ausschließen zu können.

Da die geplanten Grün- und Parkanlagen aus naturschutzfachlicher Sicht in keiner Weise einen geeigneten Ersatz für die heute auf der Brachfläche vorhandenen Lebensräume darstellen und z.B. für Arten wie den Flussregenpfeifer völlig ungeeignet sind, sollten möglichst frühzeitig bereits geeignete Ersatzflächen in eine Voruntersuchung einbezogen werden.

Alternativ hierzu rege ich an vorhandene Strukturen und Lebensräume in das Grünkonzept der Planung zu integrieren. Anregungen hierzu finden sich z.B. in dem Projekt des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) „NATURWERT – Naturnahe Firmengelände als Einstieg in biodiversitätsförderndes Umweltmanagement“ Naturnahe Betriebsgelände - Biodiversität in Unternehmen.

Empfohlen wird eine differenzierte Betrachtung der Altlasten auf der Fläche. Da sich erfahrungsgemäß Altlasten nicht gleichmäßig über die gesamte Fläche einer Industriebrache erstrecken, sondern häufig punktuelle Schwerpunkte aufweisen, sollte abgeklärt werden, welche Bereiche der jetzigen Brachfläche als Offenlandbiotop erhalten bleiben könnten und als Grünflächen in die spätere Bebauungsplanung integriert werden könnten. Eine solche Planung wäre innovativ und vorbildlich, um Teile der Industriekultur im Ruhrgebiet zu erhalten.

Die Flächenangabe für alle vier Arten ist der vierte Viertelquadrant zur TK25 Nr. 4507 Q2. Die Fläche dieses Viertelquadranten ist um ein Vielfaches größer, als der Änderungsbereich 35 Essen. Somit kann das Fundortkataster weder als Nachweis für diese Arten noch als Hinweis auf geschützte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten im Verfahrensbereich gewertet werden. Dagegen wurde für den südlich angrenzenden Krupp-Park in einem separaten Artenschutzgutachten die besondere Bedeutung der dortigen Teichanlage als Jagdrevier dieser Fledermausarten nachgewiesen.

Für den gesamten Änderungsbereich liegen bereits flächendeckend aktuelle Artenschutzprüfungen vor (siehe auch Umweltbericht);

Die zentrale Grünanlage mit Wasserlauf dient zukünftig der Durchgrünung des Baugebietes und der Ableitung des Niederschlagswassers. Sie war nicht als CEF-Maßnahme für Flussregenpfeifer und Kreuzkröte vorgesehen. Zwei temporäre und eine dauerhafte CEF-Maßnahme erfüllen zur Zeit die rechtlichen Anforderungen und die Vorgaben der VV-Artenschutz für die schon laufenden Aufbereitungs- und Sanierungsmaßnahmen im Verfahrensbereich (Tiefenenttrümmerung, Kampfmittelräumung, Altlastensanierung, Kanalbau etc.). Zur dauerhaften Bereitstellung von Habitaten entsprechend dem Leitfaden zur „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ werden Maßnahmen aktuell geplant und abgestimmt. Die Ausführung ist aber erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Durch Vertragsregelungen, eine kompetente ökologische Baubegleitung und regelmäßige Kontrollen durch die zuständige Naturschutzbehörde ist aber sicher gestellt, dass keine Unterbrechung im Bestand/ in der Verfügbarkeit von erreichbaren Habitaten eintreten kann.

Aufgrund der notwendigen Aufbereitungs- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Industriebrache ist ein Erhalt großer Teile der Brachfläche nicht möglich gewesen (mit Ausnahme der temporären CEF-Maßnahmen-Flächen für den Flussregenpfeifer).

<p>Bei der weiteren Analyse und Planung der Fläche sollte der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV zum neuen Regionalplan Ruhr berücksichtigt werden. Den Fachbeitrag können Sie beim LANUV erhalten.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b></p>
<p><u>Zum Schutzgut Wasser:</u>  Im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens im Scopingverfahren sind für das Schutzgut Wasser die Aspekte zu beachten, die sich u.a. aus den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ergeben.  Die EG-Wasserrahmenrichtlinie legt als grundsätzliches Ziel für alle Oberflächengewässer den guten chemischen und ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential sowie für das Grundwasser den guten chemischen und mengenmäßige Zustand fest.  Ziel der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ist die Verdeutlichung der Hochwasserrisiken und eine Verbesserung der Hochwasservorsorge und des Risikomanagements. Zudem sind die Vorgaben aus dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz zu beachten.  Im Bereich Grundwasser sind daher alle potentiellen Aspekte zu betrachten, die eine Auswirkung auf den chemischen oder mengenmäßigen Zustand haben könnten.  Für alle Oberflächengewässer ist zu prüfen, ob es Auswirkungen gibt, die einer Erreichung der Ziele der EG WRRL entgegenstehen könnten. Darüber hinaus sind für alle Fließgewässer die Auswirkungen zu betrachten, die Einflüsse auf den Hochwasserschutz haben könnten. Ergänzend sind die Auswirkungen von Hochwasser zu berücksichtigen, die flächenhaft in den Überschwemmungsgebieten bzw. Hochwassergefahrenkarten dargestellt sind.</p>	<p>Derzeit ist im Änderungsbereich noch kein Oberflächengewässer vorhanden. Die geplante Gestaltung des neuen Gewässers orientiert sich an den Leitbildern zur Beurteilung nach WRRL, allerdings kann auf Grund der urbanen und industriellen Überprägung der Geländestruktur kein vollständig natürlicher guter ökologischer Zustand erreicht werden. Der gute chemische Zustand ist durch die Planung aber zu erwarten. Für das Gewässersystem des Sälzerbaches stellt die geplante Entwicklung dieses Bereiches einen wertvollen Beitrag für den Gewässerhaushalt des zukünftig entflochtenen Systems dar. Die Hochwassersicherheit des neuen Gewässersystems ist über das einhundertjährige Ereignis hinaus gegeben und die neue Geländekontur berücksichtigt bereits das Ziel einer Schadensminimierung im Falle urbaner Sturzfluten.</p> <p>Darüber hinaus wird die Grundwassersituation durch die Maßnahmen zur Bodenaufbereitung ebenfalls verbessert, auch wenn hier die Folgen jahrzehntelanger industrieller Nutzung nicht vollständig beseitigt werden können. Eine Verschlechterung der Situation ist aber nicht zu erwarten.</p> <p>Wie auch im Umweltbericht beschrieben, ist der Änderungsbereich nicht von Hochwassergefahren / Überschwemmungen betroffen.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><u>Zum Schutzgut Klima:</u>  Wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist, wurde die Problematik der Verschlechterung der stadtklimatischen Situation durch eine zukünftige Überbauung der heutigen Brachfläche erkannt. Entsprechend sollten</p>	

der Anteil der Grünfläche/ allgemeiner Freiraum und Agrarbereich im derzeit gültigen RFNP beibehalten werden.  
 Die landesweite Klimaanalyse NRW des LANUV bewertet die klimaökologische Funktion für große Teilflächen der konkret betroffenen Fläche in der Gesamtbetrachtung mit einer „sehr hohen“ bzw. „höchsten thermische Ausgleichsfunktion“. Die Fläche hat eine hohe Bedeutung für die umliegenden Siedlungsflächen, deren thermische Situation bereits jetzt als „ungünstig“ oder „sehr ungünstig“ bewertet wird (siehe Klimaanalyse Gesamtbetrachtung im FIS Klimaanpassung; Link: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>). Die geplante Umnutzung würde die stadtklimatisch günstige Ausgleichs- und Kühlungsfunktion dieser Fläche erheblich beeinträchtigen. Bei weiteren Planungen sollten aus stadtklimatischer Betrachtung die Anbindungen und lokale Klimakorridore an umliegende Grün- und Freiflächen erhalten und weiter entwickelt werden.

Die beschriebene Bewertung der klimaökologische Funktion basiert auf einer Kartierung, die nicht (mehr) den örtlich Gegebenheiten entspricht. Insbesondere die Fläche zwischen Helenenstraße und Berthold-Beitz-Boulevard wurde im letzten Jahr durch die laufenden Aufbereitungs- und Sanierungsmaßnahmen (Tiefenenttrümmerung, Kampfmittelräumung, Altlastensanierung, Kanalbau etc.) massiv verändert.  
 Dieser Tatsache wurde im Umweltbericht bereits durch entsprechende Beschreibung und Wertung Rechnung getragen. Auch der Änderungsbereich südlich der Zollstraße kann nicht als Fläche mit einer „sehr hohen“ bzw. „höchsten thermischen Ausgleichsfunktion“ angesprochen werden. Derzeit befinden sich dort eine brachgefallene Tennisanlage, Gebäudereste und Flächenversiegelungen und Betonfundamente aus dem Bergbau. Nur im östlichen Teil gibt es dort noch eine Sukzessionsfläche mit Gehölzen, die zur Helenenstraße hin von einer hohen Mauer umgeben ist.  
 Im Rahmen des parallel laufenden Bauleitplanverfahrens sollen durch eine stadtklimatisch- lufthygienisch optimierte Bauweise und Flächennutzung Beeinträchtigungen stadtklimatischer Belange infolge hoher Baudichte und Versiegelung gemindert werden. Eine flächenhaft starke Durchgrünung und gute Vernetzung zwischen neuen und bestehenden Grünflächen soll eine Anbindung klimatisch positiv wirkender Flächen an den Krupp-Park und Borbecker Mühlenbach / Niederfeldsee gewährleisten.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird teilweise gefolgt.**

**Beteiligter:** Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW  
 (Landesplanungsbehörde).

**Eingang:** 01.08.2018

**ID-Nr.:** 168

**Nummer der Anregung:** 56

Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<p>Aufgrund einer Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf werden folgende Hinweis zum u. g. Vorentwurf weitergegeben:</p> <p>Durch die RFNP-Änderung wird im nördlichen Bereich eine gewerbliche Baufläche, im südlichen Bereich eine Gemischte Baufläche sowie im westlichen Bereich eine Wohnbaufläche dargestellt. In der näheren Umgebung des Änderungsbereichs sind sowohl Wohnbauflächen als auch Gewerbliche Bauflächen dargestellt. Mit der RFNP-Änderung wird also einerseits eine Gewerbliche Baufläche, in der im weiteren planerischen Verlauf Störfallbetriebe zulässig sein könnten, schutzwürdigen Nutzungen (Wohnen) räumlich benachbart zugeordnet. Andererseits werden schutzwürdige Nutzungen (Wohnbaufläche, Gemischte Baufläche) in der näheren Umgebung vorhandener Gewerblicher Bauflächen angeordnet, die teilweise zurzeit ungenutzt sind, in denen also die Ansiedlung von Störfallbetrieben nicht ausgeschlossen erscheint.</p> <p>Aufgrund § 50 BImSchG besteht für die Bauleitplanung die Verpflichtung, die Bauflächen einander so zuzuordnen, dass Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete (sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete) so weit wie möglich vermieden werden (Trennungsgrundsatz). Daneben sind auch nach der neuen Regelung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB die Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Angaben im Umweltbericht (Vorentwurf) zu dieser Thematik erscheinen vor diesem Hintergrund nicht ausreichend. Die einzige Aussage im Umweltbericht lautet, dass sich der Änderungsbereich nicht im angemessenen Sicherheitsabstand eines Störfallbetriebes befindet. Gleichwohl erscheint die zukünftige Ansiedlung eines Störfallbetriebes aufgrund der Darstellung einer gewerblichen Baufläche sowohl im Änderungsbereich selbst als auch in der näheren Umgebung (brach liegende Gewerbliche Bauflächen) planungsrechtlich zumindest nicht ausgeschlossen. Die in dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS-18 empfohlenen Achtungsabstände könnten dabei nicht</p>	<p>In einem Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) vom TÜV NORD (Okt. 2015) wurden die angemessenen Sicherheitsabstände für alle Störfallbetriebe in Essen ermittelt.</p> <p>Der nächstgelegene Störfallbetrieb (Evonik-Steag Fernwärme GmbH Heizwerk Essen-Innenstadt) befindet sich ca. 1.400 m östlich des Änderungsbereiches. Mit einem Achtungsabstand von 200 m und einem angemessenen Abstand von 60 m liegt der Änderungsbereich außerhalb des Gefahrenbereiches des v. g. Störfallbetriebes.</p> <p>Die Stadt Essen beabsichtigt, den Änderungsbereich und die angrenzenden Bereiche für die Ansiedlung hochwertiger Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsprojekte zu nutzen. Dementsprechend wird in der parallelen Bebauungsplanung eine differenzierte Steuerung der zulässigen Nutzungen angestrebt, hierzu gehört auch die Steuerung von Gewerbebetrieben nach ihrem Störgrad. Die Ansiedlung emittierender Industriebetriebe, auch von Störfallbetrieben, entspricht nicht der städtebaulichen Zielsetzung und wird daher durch geeignete Festsetzungen ausgeschlossen. Dies betrifft nicht nur den Änderungsbereich, sondern auch die umliegenden Gebiete. Soweit Betriebsbereiche mit Störfallbetrieben nicht ohnehin aufgrund entgegenstehender Festsetzungen in Bebauungsplänen oder durch die räumliche Nähe schutzbedürftiger Nutzungen (zur betriebsnahen Kita von thyssenkrupp (ThyssenKrupp Allee 11) sowie zu vorhandenen Wohngebieten im Umfeld) unzulässig sind, wird die Stadt Essen bei Erforderlichkeit entsprechende bauleitplanerische Regelungen durch Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen treffen. Insofern werden mögliche Konfliktfälle zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen bereits im Vorfeld vermieden. Die Feinsteuerung der geplanten gewerblichen Nutzungen kann noch nicht</p>

<p>ohne Weiteres eingehalten werden. Auf welche Weise die Auswirkungen von schweren Unfällen in möglichen Betriebsbereichen, die der Störfallverordnung unterliegen, vermieden werden sollen, geht aus der Begründung bzw. dem Umweltbericht zu der RFNP-Änderung aber nicht hervor. Daher wird angeregt, die Begründung bzw. den Umweltbericht diesbezüglich um entsprechende Aussagen zum Umgang mit möglichen Konfliktfällen zu ergänzen.</p>	<p>im Regionalen Flächennutzungsplan erfolgen, sondern bleibt dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten.</p> <p>In der Begründung wird das Thema „Seveso III“ entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
<p>Im Umweltbericht (Vorentwurf) wird hinsichtlich des Schutzgutes Mensch die erhebliche Lärmbelastung, teilweise über gesundheitsgefährdenden Lärmwerten, angesprochen. Es ist offenbar beabsichtigt Verkehrsgutachten und Lärmgutachten zu beauftragen. Etwas missverständlich ist in diesem Zusammenhang die Angabe, dass die Auswirkungen der Planung „im Rahmen nachgelagerter Verfahren“ ermittelt werden sollen. Schon im Rahmen des Verfahrens zur RFNP-Änderung sollten die Auswirkungen der Planung zumindest insoweit ermittelt werden, dass eine Lösung des Lärmkonfliktes aufgezeigt werden kann. Für eine Ermittlung, ob die Planung überhaupt umsetzbar ist, könnte eine Darstellung der bestehenden Lärmsituation und vor diesem Hintergrund die Abschätzung der Zulässigkeit der Bauflächenzuordnung sowie darüber hinaus der Umgang mit der durch die Planung veränderten Lärmsituation auch auf FNP-Ebene schon erforderlich sein, Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, da ausweislich des Umweltberichtes in Teilen bereits Lärmimmissionen im Bereich der Gesundheitsgefahr von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht vorhanden sind. Bei einer ausschließlichen Verschiebung ins nachfolgende Bebauungsplanverfahren könnte ein Fehler in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB und damit ein beachtlicher Rechtsmangel entstehen. Der Umweltbericht sollte daher im weiteren RFNP-Verfahren mit näheren Angaben zur beabsichtigten Konfliktlösung ergänzt werden.</p>	<p>Ein Verkehrsgutachten, das den gesamten Änderungsbereich betrachtete, wurde beauftragt und wird derzeit erarbeitet. Voraussetzung für die Prognose der Mehrverkehre ist das Ergebnis des Städtebaulichen Wettbewerbs und dessen Umsetzung in dem parallel noch in Erarbeitung befindlichen B-Planentwurf. Erst dann können Aussagen zur genauen Nutzungsanordnung und dem daraus resultierenden Mehrverkehr getroffen werden. Auf der Grundlage des Verkehrsgutachtens können Immissionsgutachten erstellt und Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung von Lärmbelastungen im Plangebiet getroffen werden.</p> <p>Langfristiges Ziel der Stadt Essen ist es, im Jahre 2035 keine Lärmbetroffenen oberhalb der Pegelwerte von 55/45 dB(A) ganztags/nachts zu haben.</p> <p>Bis 2018 ist avisiert, Belastungen oberhalb der Zielwerte von LDEN 65 dB(A) und Lnight 55 dB(A) möglichst umfassend zu vermeiden. Die Auslösewerte, bei deren Überschreitung ein Lärmaktionsplan aufzustellen ist, sollen bei 55 dB(A) LDEN und 45 dB(A) Lnight liegen. Dies hat die Stadt Essen in der Bewerbung „Grüne Hauptstadt Europas 2017“ als Zukunftsziele für den Lärmschutz festgelegt.</p> <p>Im Masterplan zur städtebaulichen Entwicklung des Änderungsbereichs sind bereits erste Maßnahmen zur Verkehrsreduzierung festgehalten, die ebenfalls zur Lösung des Lärmkonfliktes beitragen. Dazu gehören: zentrale Mobilitäts Hubs (Möglichkeit zum schnellen Wechsel zwischen verschiedenen Fortbewegungsmitteln: Shared Cars oder Bikes,</p>

	<p>Segways, Rickshaws, Public Transport, Self-Driving-Systems), Pooling von Fahrgemeinschaften per Bus, Highspeed-Sammeltaxi, Sharing Angebote für E- Autos, Fahrradstationen mit Leihfahrrädern, fahrradfreundliche Straßen. Zudem besteht eine gute ÖPNV-Anbindung sowie eine Anbindung an die Radschnellwege RS1 und zukünftig auch an den RS Mittleres Ruhrgebiet.</p> <p>Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens werden die konkret notwendigen passiven Lärmschutzmaßnahmen für den Änderungsbereich gutachterlich bestimmt. Angedacht ist u. a. auch eine Pufferzone mit nicht störendem Gewerbe zu der geplanten Wohnbebauung hin.</p> <p>Aussagen zur Lärmsituation werden im weiteren Verfahren in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
<p><u>„technischen Bandinfrastruktur“:</u></p> <p>Hier bestehen Bedenken gegen die RFNP-Änderung. Im südlichen und östlichen Teil der RFNP-Änderung verläuft eine 380 kV-Leitung. Gemäß dem LEP-Grundsatz 8.2-3 sollen derartige Leitungen einen Abstand von 400m zu sensiblen Wohnbebauungen haben. Dieser Abstand wird von der neu geplanten „Wohnbaufläche“ deutlich unterschritten und die geplante „Gemischten Baufläche“ im südlichen Bereich wird von dieser Höchstspannungsleitung teilweise sogar überspannt.</p> <p>Dass der Abstand nicht eingehalten wird, wird sehr pauschal damit begründet, dass der Abstandserlass nur einen Abstand von 40 Metern vorgebe und der Wohnraum erforderlich sei.</p> <p>Die Begründung des größeren Abstandes geht aus der Erläuterung zum LEP Grundsatz 8.2-3 hervor.</p> <p>Der Grundsatz erscheint noch nicht hinreichend abgewogen zu sein</p>	<p>Am südöstlichen östlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft in geringem Abstand eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Der nach Möglichkeit einzuhaltende Abstand von 400 m wird durch die Planung im Bereich der vorgesehenen Wohnbaufläche geringfügig, im Bereich der vorgesehenen gemischten Baufläche jedoch deutlich unterschritten. Der Abstand der in der städtebaulichen Planung vorgesehenen Wohnbaufläche (ASB) zur Höchstspannungsfreileitung beträgt ca. 320 m. Die vorgesehene gemischte Baufläche (ASB) wird im südöstlichen Randbereich von der Höchstspannungsfreileitung überspannt. Nur der westliche Teil der gemischten Baufläche liegt nicht innerhalb dieses Abstandes.</p> <p>Der Grundsatz 8.2-3 des LEP trägt mit dem relativ groß dimensionierten Mindestabstand dem Vorsorgegrundsatz Rechnung und soll Konflikte vorbeugen sowie Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes vorsorgend vermeiden. Dieser geht über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gemäß Bundes-</p>

oder die Abwägung ist zumindest noch nicht hinreichend dokumentiert. In jedem Fall erscheint zumindest eine sensible Wohnbebauung im Bereich der „Gemischten Baufläche“ mit dem Grundsatz nur schwer vereinbar. Angaben zu minimalen und maximalen Abständen zwischen der geplanten Wohnbebauung (auch auf der „Gemischten Baufläche“) und der Höchstspannungsleitung muss ergänzt und im Detail gegenüber dem 400 m-Abstand laut Grundsatz 8.2-3 abgewogen werden.

Immissionsschutzgesetz (BImSchG) weit hinaus. Ein Vorsorgeabstand von 400 m - insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes – ist auf Grund der strukturellen Voraussetzungen nur schwer umsetzbar, wenn man der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, dem Vorrang der Innenentwicklung und der Wiedernutzung von Brachflächen planerisch Rechnung tragen möchte.

Für die Nutzungsanordnung sprechen insbesondere städtebauliche Gründe. Die Wohnbauentwicklung im Bereich südlich der Zollstraße stellt eine aufgrund der angrenzenden Lage zum Wohnquartier an der Zollstraße und der Haus-Berge-Straße eine sinnvolle und im Sinne einer Nachverdichtung städtebaulich verträgliche Folgenutzung für den Standort dar. Zudem werden Synergieeffekte der Infrastruktur sowie der positiven Entwicklungen im Umfeld erwartet (Konzept „Neue Wege zum Wasser“).

Das Änderungsverfahren nimmt mit der Verortung seiner Darstellung von Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen bereits eine erste planerische Steuerung zur Konfliktvermeidung vor. Darüber hinaus wird im Rahmen der parallelen Bebauungsplanung eine Nutzungsstaffelung innerhalb der gemischten Baufläche angestrebt, so dass eine räumliche Abstufung der Wohnnutzung in Richtung der Höchstspannungsfreileitung möglich ist.

In Anbetracht des nachgewiesenen großen Bedarfs an Wohnraum in Essen, der angestrebten Lage von gut erschlossenen Wohnbauflächen im Innenbereich und der vorgesehenen Nutzungszuordnung im Plangebiet, werden diese Belange gegenüber dem Grundsatz 8.2-3 höher gewichtet.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im Umfeld des Änderungsbereichs – insbesondere im westlichen Trassenverlauf – bereits umfangreiche Wohngebiete innerhalb des nach Möglichkeit einzuhaltenden Abstandes von 400 m sowie teilweise auch innerhalb

	<p>des 40 m-Abstandes liegen.</p> <p>Der geforderte Mindestabstand von 40 m wird in der parallelen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert. Die Anforderung an den Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz - sowie die Grenze der unzumutbaren Belastung - wird damit eingehalten.</p> <p>Die Gewerbliche Baufläche ist in räumlicher Nähe zu den bestehenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen angeordnet. Dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebot (§ 50 BImSchG) wird daher gefolgt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Darüber hinaus werden seitens der Landesplanungsbehörde folgende weitere Hinweise zum Entwurf gegeben:</p> <p><u>Zum Thema „Siedlungsraum“:</u> Es wird gebeten, sich mit den Inhalten der Grundsätze 6.1-3, 6.1-5, 6.1-6 in der Abwägung etwas ausführlicher auseinanderzusetzen und Grundsatz 6.3-2 in die Abwägung mit einzustellen.</p>	<p>Im weiteren Verfahren wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
<p><u>Zum Thema „Großflächiger Einzelhandel“:</u> Mit der RFNP-Änderung 35 E sollen u.a. gemischte Bauflächen dargestellt werden. Eine gemischte Baufläche ermöglicht grundsätzlich auch die Entwicklung eines Kerngebietes (MK) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. In einem solchen MK wäre auch großflächiger Einzelhandel möglich, der sich an den Anforderungen des LEP-Kapitels 6.5 messen lassen müsste. In der Begründung zur RFNP-Änderung fehlt aber bislang eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Einzelhandelsthematik. Es wird daher empfohlen, die Planänderung im Hinblick auf diesbezügliche Aussagen zu ergänzen und – soweit im vorgesehenen Nutzungsmix Einzelhandel geplant oder ermöglicht werden sollen – mit Blick auf das Einzelhandelskonzept der Stadt Essen und</p>	<p>Für den gesamten Änderungsbereich wird großflächiger, zentrenrelevanter Einzelhandel zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche im Sinne des Masterplans Einzelhandel 2011 grundsätzlich ausgeschlossen. Eine konkrete Berücksichtigung des Hinweises erfolgt im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

die einzelhandelsrelevanten LEP-Vorgaben zu bewerten.	
---	--

## **Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.